



# Prüfungsbericht

der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach  
über die Einschau in die Geburung der

Marktgemeinde

**Putzleinsdorf**

2025-223005-Pür



**Impressum**

Medieninhaber:

Land Oberösterreich  
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz  
[post@ooe.gv.at](mailto:post@ooe.gv.at)

Herausgeber,  
Gestaltung und Grafik:

Bezirkshauptmannschaft Rohrbach  
4150 Rohrbach-Berg, Am Teich 1

Herausgegeben:

Rohrbach-Berg, im Jänner 2026

Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach hat bei der Marktgemeinde Putzleinsdorf durch ein Prüfungsorgan gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Überprüfung der Gebarung vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erfolgte in der Zeit von 14. Juli 2025 bis 26. August 2025. Sie umfasste die Gebarungsvorgänge zu den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen der Jahre 2022 bis 2025.

Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzzahlen beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Marktgemeinde Putzleinsdorf und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

*Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Marktgemeinde Putzleinsdorf umzusetzen.*

# Inhaltsverzeichnis

<b>KURZFASSUNG .....</b>	<b>6</b>
<b>DETAILBERICHT .....</b>	<b>11</b>
<b>WIRTSCHAFTLICHE SITUATION.....</b>	<b>12</b>
HAUSHALTSENTWICKLUNG .....	12
MITTELFRISTIGER ERGEBNIS- UND FINANZPLAN (MEFP).....	14
RÜCKLAGEN.....	15
BETEILIGUNGEN .....	15
FINANZAUSSTATTUNG.....	16
HUNDEABGABE.....	17
KUNDENFORDERUNGEN.....	17
VERWALTUNGSABGABEN .....	17
<b>FREMDFINANZIERUNGEN .....</b>	<b>19</b>
DARLEHEN .....	19
GELDVERKEHRSSPESEN .....	21
KASSENKREDIT .....	21
LEASING/HAFTUNGEN.....	21
<b>PERSONAL.....</b>	<b>22</b>
DIENSTPOSTENPLAN.....	23
ORGANISATION.....	23
MITARBEITERGESPRÄCHE .....	23
ARBEITSZEIT .....	24
URLAUB .....	24
ÜBERSTUNDEN UND MEHRLEISTUNGEN .....	24
BEREITSCHAFTSDIENST .....	25
GEHALTSZULAGEN.....	25
DIENSTVERGÜTUNG EDV .....	25
BELOHNUNGEN .....	25
FERIALARBEITSKRÄFTE .....	26
FAHRTKOSTENZUSCHUSS .....	26
VERWALTUNGSKOSTENTANGENTE .....	26
<b>BAUHOF .....</b>	<b>27</b>
GÜTERWEGE.....	28
WINTERDIENST.....	29
<b>ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN .....</b>	<b>30</b>
ABWASSERBESEITIGUNG.....	30
ABFALLBESEITIGUNG .....	32
KINDERGARTEN.....	33
KINDERGARTENTRANSPORT .....	35
FREIBAD .....	36
<b>WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN .....</b>	<b>38</b>
VOLKSSCHULE .....	38
TURNHALLE.....	38
GASTSCHULBEITRÄGE .....	38
GANZTAGESSCHULE .....	38
SPORT- UND FREIZEITANLAGE.....	39
MUSIKHEIM .....	39
FEUERWEHRWESEN.....	39
GEMEINDEZEITUNG.....	40
INSTANDHALTUNGEN.....	40
ENERGIEVERBRAUCH – STROM .....	41
ENERGIEVERBRAUCH – WÄRME .....	42
VERSICHERUNGEN .....	42

INTERESSENEN-, AUF SCHLIEßUNGS- UND ERHALTUNGSBEITRÄGE .....	43
BEREITSTELLUNGSGEBÜHR .....	44
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRAG .....	44
VERKEHRSFLÄCHENBEITRAG .....	45
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN .....	45
FREIZEITWOHNUNGSPAUSCHALE .....	45
BAUFERTIGSTELLUNGSANZEIGEN .....	45
<b>GEMEINDEVERTRETUNG .....</b>	<b>46</b>
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN .....	46
PRÜFUNGSAUSSCHUSS .....	46
<b>INVESTITIONEN .....</b>	<b>47</b>
INVESTITIONSVORSCHAU .....	48
FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN VORHABEN .....	48
BAULANDSICHERUNGSVERTRÄGE .....	48
GEMEINDESTRAßENBAU .....	49
<b>SCHLUSSBEMERKUNG .....</b>	<b>50</b>

# **Kurzfassung**

## **Wirtschaftliche Situation**

Die Gemeinde zählt seit Jahren zu den Härteausgleichsgemeinden. Im Jahr 2022 konnte sie jedoch durch die gute Entwicklung der Ertragsanteile und durch die Vereinnahmung von Sonderbedarfszuweisungsmitteln einen Ausgleich im Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit erzielen. In den Jahren 2023 und 2024 erhielt sie wieder aus dem Härteausgleichsfonds (Verteilungsvorgang 1) Mittel von 397.500 Euro bzw. 338.400 Euro. Für den Voranschlag 2025 beantragte die Gemeinde Härteausgleichsmittel von 574.300 Euro.

Durch die stagnierenden Ertragsanteile bei gleichzeitig steigenden Umlagen (Krankenanstalten, Sozialhilfe und Landesumlage) sowie steigenden Kosten für die Kinderbetreuung sind voraussichtlich weitere Belastungen für das Gemeindebudget absehbar. Die Gemeinde sollte sich auf ihre Kernaufgaben konzentrieren und möglichst keine darüber hinaus gehenden Dienstleistungen und infrastrukturelle Einrichtungen schaffen.

## **Fremdfinanzierungen**

Im Rahmen des Siedlungswasserbaus erhielt die Gemeinde im Jahr 2024 Annuitätenzuschüsse von rund 132.100 Euro, sodass eine Gesamtnettobelastung von rund 352.900 Euro verblieb. Der hohe Annuitätendienst im Jahr 2023 begründet sich vorrangig durch die gestiegenen Kreditzinsen sowie durch 2 neue Darlehen im hoheitlichen Sektor, die als Eigenmittlersatzdarlehen ausgewiesen sind. Im Voranschlag 2025 ist ein weiteres Eigenmittlersatzdarlehen für das derzeit in Bau befindliche investive Einzelvorhaben „Neubau Kindergarten“ präliminiert. Die Gemeinde bedeckt den gesamten Schuldendienst von jährlich rund 64.200 Euro für 3 Eigenmittlersatzdarlehen zur Gänze mit Härteausgleichsmitteln (HAF 2).

Unter Einrechnung der Haftungen summiert sich der ermittelte Gesamtschuldenstand mit Ende 2024 auf rund 6.063.200 Euro bzw. 4.071 Euro je Einwohner und ist im Vergleich zu anderen Gemeinden als sehr hoch zu beurteilen. Eine mittelfristige Verbesserung der Schuldensituation ist nach Ansicht der prüfenden Stelle nicht zu erwarten, da im Voranschlag 2025 bereits ein weiteres Darlehen für den Neubau des Kindergartens veranschlagt ist und der Großteil der aushaftenden Darlehen noch lange Laufzeiten aufweist. Angesichts der hohen Verbindlichkeiten ist jede weitere Verschuldung unbedingt zu vermeiden. Dies betrifft vor allem den hoheitlichen Bereich.

## **Personal**

Gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit lagen die Personalkosten in der Gemeinde zwischen 14,9 % und 15,6 %. Die Werte sind als durchschnittlich einzustufen. Die gestiegenen Personalkosten im Prüfungszeitraum 2022 bis 2024 standen vorrangig im Zusammenhang mit den allgemeinen Bezugserhöhungen aufgrund der gestiegenen Inflation. Seit dem Jahr 2013 bestehen in der Gemeinde 2 flexible Dienstzeitregelungen mit elektronischer Zeiterfassung. Die Dienstzeitrahmen geben vor, dass aus einer Abrechnungsperiode (Monat) nicht mehr als 30 Gleitzeitminus-Stunden übertragen werden dürfen. Für die Anzahl der Gleitzeitplus-Stunden bestehen keine Grenzwerte. Darüber hinaus beträgt der Gleitzeitraum jeweils 1 Jahr. Der Durchrechnungszeitraum sollte jedenfalls für die Verwaltung auf einen Kalendermonat abgeändert werden.

Aufgrund der Berufsausbildung kann nach den dienstrechtlichen Regelungen die Einstufung als Facharbeiter in GD 19 + Gehaltzulage von 75 % der Differenz zum Gehalt der Funktionslaufbahn GD 18 erfolgen. Die Gemeinde erklärte den damaligen Erlass durch Beschluss des Gemeindevorstands (Dezember 2003) als anwendbar. Von dieser Regelung machte die Gemeinde jedoch nicht Gebrauch. In Summe betrifft dies 3 Bauhofbedienstete, wobei ein Bediensteter den Dienst mit April 2025 durch Kündigung beendete. Die Gehaltzulage ist den Bediensteten gemäß den gehaltsrechtlichen Begleitregelungen abzugelten.

## Öffentliche Einrichtungen

### Abwasserbeseitigung

Der Anstieg des Abgangs im Jahr 2023 ergab sich in erster Linie durch höhere Kreditzinsen aufgrund der Zinswende (Mitte 2022) sowie auch durch gestiegene Stromkosten. Das Auslaufen des Kanalbaudarlehens „Kläranlagenbau“ trägt ab dem Jahr 2024 zur Abgangsverminderung bei. Seit dem Jahr 2023 weist der Ergebnishaushalt auch negative Nettoergebnisse in Höhe von rund 112.300 Euro bzw. 215.900 Euro aus, was im Wesentlichen auf die erhöhten Zinsen zurückzuführen ist.

Aus der Kostenrechnung (Gebührenkalkulation) ergab sich für das Jahr 2023 ein Kostendeckungsgrad von rund 67 %. Die Planwerte zeigen ebenfalls nur einen Kostendeckungsgrad von rund 50 %. Im Rahmen der Gemeindeautonomie haben die Gemeinden aber jedenfalls die Möglichkeit höhere Gebühren einzuheben, um einerseits auch tatsächlich eine Kostendeckung zu erreichen oder andererseits durch Gebührenüberschüsse für künftige Investitionen oder Instandhaltungen der jeweiligen Anlagen Vorsorge zu treffen. Es wird als zumutbar erachtet, geringfügig höhere Gebühren einzuheben. Langfristiges Ziel sollte es sein, dass die Gemeinde bei der Abwasserbeseitigung kostendeckende Gebühren einhebt.

### Kindergarten

Der Kindergarten verzeichnete im Prüfungszeitraum jährlich divergierende Betriebsergebnisse. Die höheren Personalkosten im Jahr 2022 standen im Zusammenhang mit einer Abfertigungsleistung an eine Elementarpädagogin in Höhe von rund 27.400 Euro. Eingangs ist zu erwähnen, dass die Pädagogin an den Rechtsträger herantrat und die Kündigung aussprach. Letztlich einigten sich die Vertragsparteien auf eine einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses, was eine Abfertigungsleistung zur Folge hatte. Die Gemeinde wies jedoch zuvor den Rechtsträger klar darauf hin, dass als „Entgegenkommen“ eine einvernehmliche Auflösung nicht akzeptiert wird. Mit Schreiben vom Jänner 2023 ersuchte die Gemeinde den Rechtsträger um Refundierung des Betrages, wobei bis zum Zeitpunkt der Geburungsprüfung keine Überweisung stattfand.

Der private Rechtsträger ist darauf hinzuweisen, dass die Vorgehensweise der Abwicklung in Form einer einvernehmlichen Auflösung zu wesentlichen Mehrkosten für die Gemeinde bzw. für das Land OÖ (Härteausgleichsgemeinde) führte. Die Gemeinde sollte mit Nachdruck die Zahlung einfordern.

### Freibad

Die Einrichtung erwirtschaftete im Prüfungszeitraum jährliche Fehlbeträge von durchschnittlich rund 20.200 Euro. Der geringfügig höhere Abgang im Jahr 2023 lag vorrangig an höheren Stromkosten. Im Budget 2025 ist ein Defizit von 23.700 Euro vorgesehen. Die Gesamteinnahmen der verkauften Tages- und Saisonkarten lagen im Prüfungszeitraum bei jährlich durchschnittlich rund 7.800 Euro. Die Badetarife wurden zuletzt im Jahr 2018 neu festgesetzt. Der Tagestarif für erwachsene Vollzahler liegt bei 3,30 Euro und der ermäßigte Tarif bei 2,30 Euro.

Angemerkt wird, mit einem Eintrittsgeld ergibt sich ein Vertragsverhältnis zwischen den Badegästen und dem Betreiber. Dadurch erhöht sich die Haftung des Betreibers und es kommt zur Beweislastumkehr. Das Erfordernis einer Badeaufsicht mit entsprechenden Kenntnissen kann sich auch aus den haftungsrechtlichen Bestimmungen, einer durchgeföhrten Risikoanalyse gemäß ÖNORM EN 15288-2 und der Pflicht des Badebetreibers die Anlage entsprechend zu warten ergeben. Die Durchführung einer Risikoanalyse gemäß ÖNORM EN 15288-2 wird empfohlen.

Im Vergleich zu Referenzbädern liegen die Tarife auf einem niedrigen Niveau. Auch deswegen, da die Gemeinde die Tarife seit 7 Jahren nicht mehr indexierte. Der Tarif für erwachsene Vollzahler mit 3,30 Euro ist bereits sehr preiswert und wird nochmals durch die Tatsache relativiert, dass durch eine Vielzahl von möglichen Ermäßigungen nur wenige Besucher diesen Preis auch tatsächlich bezahlen. Es empfiehlt sich, die Badetarife um 20 % zu erhöhen und jährlich entsprechend der Steigerung des Verbraucherpreisindexes anzupassen.

## Weitere wesentliche Feststellungen

### **Musikheim**

Die Gemeinde subventionierte den Musikverein im Prüfungszeitraum jährlich mit 3.000 Euro. Die Volkstanzgruppe erhielt im Jahr 2023 eine Subvention von 1.000 Euro. Entsprechende Gemeindevorstandsbeschlüsse liegen auf. Etwaige Einnahmen aus der Vermietung sowie Betriebskostenersätze werden vom Musikverein keine geleistet, wobei die anteiligen Betriebskosten (zB Strom und Wärme) verrechnungsmäßig zu Lasten dem Ansatz „010 – Zentralamt“ gehen. Ein Mietvertrag zwischen der Gemeinde und dem Musikverein liegt nicht vor.

Die Gemeinde hat mit dem Musikverein eine Nutzungsvereinbarung über die von ihm genützten Räumlichkeiten abzuschließen und darin Regelungen über Miethöhe, Betriebskostenersätze usgl. festzuhalten. Es wird als zumutbar erachtet, dem Verein jedenfalls aliquote Betriebskosten in Rechnung zu stellen.

### **Energieverbrauch – Wärme**

Die gemeindeeigene Nahwärmeanlage versorgt im Ortszentrum sämtliche gemeindeeigene Gebäude sowie das Pfarrzentrum und mehrere Private. Die Betriebskostenabrechnung der Nahwärmeanlage zeigt für das Jahr 2024/2025 Gesamteinnahmen von insgesamt rund 21.500 Euro, wobei die Heizungsabrechnung einen Verbrauch von insgesamt rund 337 MWh ausweist. Die Gemeinde selbst als Wärmeabnehmer zahlte einen durchschnittlichen Preis von rund 64 Euro pro MWh (reine Betriebskosten). Ein privater Abnehmer zahlt nur einen Preis von rund 130 Euro pro MWh und liegt wesentlich unter dem vorgegebenen Rahmen des Schreibens des Landes OÖ über Biomasseheizungen.

Bei Abschluss von neuen Wärmelieferungsverträgen wird auf das Schreiben des Landes OÖ über Biomasseheizungen hingewiesen. Darüber hinaus sollte bei der Festsetzung des Arbeitspreises (neue Anschlusswerber) vor allem die Rentabilität im Vordergrund stehen.

### **Aufschließungsbeitrag**

Die Parzelle 6360/6 mit einer Größe von 495 m<sup>2</sup> liegt im Bauland und im 50-m-Bereich zum nächstgelegenen Kanalstrang der Gemeinde. Sie ist auch durch eine öffentliche Verkehrsfläche aufgeschlossen. Das Grundstück war bis zum Jahr 2021 an einen Baulandsicherungsvertrag gebunden. Seit dem Auslaufen des Vertrags schreibt die Gemeinde dem Eigentümer keine Aufschließungsbeiträge vor. Zum Zeitpunkt der Geburungsprüfung ist vom Grundeigentümer eine Umwidmung des Grundstücks in Grünland geplant. Bei einer Umwidmung sind dem abgabepflichtigen Grundeigentümer bereits geleistete Aufschließungsbeiträge innerhalb von 4 Wochen ab Rechtswirksamkeit des Entfalls der Beitragsverpflichtung zurückzuerstatten. Ein Rechtsanspruch auf Umwidmung eines Grundstücks besteht nicht.

Da das Grundstück 6360/6 nach wie vor im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland ausgewiesen ist, sollte umgehend die festgelegte Gemeindeabgabe vorgeschrieben werden. Gemäß den §§ 207 ff Bundesabgabenordnung beträgt die Festsetzungsverjährung 5 Jahre und beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Darüber hinaus sollte die Gemeinde von einer Umwidmung des Grundstücks in Grünland im Hinblick auf die Grundsätze und Zielvorgaben des Örtlichen Entwicklungskonzepts sowie einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung absehen. Auch in Bezug auf den Härteausgleich sowie aus wirtschaftlicher Sicht sind sämtliche Möglichkeiten der Schaffung von Einnahmen auszuschöpfen.

### **Grundstücksvereinigung**

In den Gemeinderatsprotokollen waren 2 Grundstückszusammenlegungen (Parzellen 68/9 und 1075) ersichtlich, die sich letztlich jeweils 2 Nachbarn untereinander aufteilten. Die Änderung von Bauplätzen einschließlich Teilung und Vereinigung von Grundstücken (§ 9 Oö. Bauordnung 1994) bedarf einer Bewilligung der Baubehörde (Bescheid), die entsprechend vorliegen. Die Parzellen sind im aktuell gültigen Flächenwidmungsplan als Bauland-Wohngebiet gewidmet.

Kritisch angemerkt wird, dass die zentral gelegenen Grundstücke bereits vollständig erschlossen waren und die Marktgemeinde Putzleinsdorf durch die Zusammenlegung der Grundstücke Einnahmen aus Anschluss- und künftigen Benützungsgebühren entgehen. Darüber hinaus musste die Gemeinde bereits geleistete Aufschließungsbeiträge (Kanal und Verkehr) zurückzahlen. Der Gemeinde wird im Hinblick auf Grundstücksvereinigungen empfohlen, hierzu nach den Grundsätzen und Zielvorgaben des Örtlichen Entwicklungskonzepts zu handeln und nach einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung vorzugehen.

## **Raumordnung – Planungskosten**

Die der Gemeinde bei Planänderungen nachweislich entstehenden Kosten für die Ausarbeitung der Pläne können gemäß § 35 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümer:innen gemacht werden. Im Rahmen der Bauverwaltung fielen im Prüfungszeitraum Aufwendungen von jährlich durchschnittlich rund 2.700 Euro an. Weiterverrechnungen an Widmungswerbern waren nicht zu erkennen. Gemeinden, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds beanspruchen oder beantragen, haben solche Vereinbarungen abzuschließen. Die im Jahr 2024 entstandenen Kosten betrafen Honorare für ein Bebauungskonzept und für eine Widmungsänderung für ein Umspannwerk, die aufgrund des Verursacherprinzips an den Widmungswerber weiterverrechnet werden könnten.

## **Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben**

Die möglichen Höchstgrenzen bei den Verfügungsmitteln und Repräsentationsausgaben des Bürgermeisters wurden im Prüfungszeitraum nie überschritten. Die maßgeblichen Ausgaben Grenzen, welche von Bürgermeistern eingehalten werden müssen, legt jedoch der Gemeinderat im Voranschlag fest. Die Wertgrenzen für Repräsentationsausgaben wurden im Jahr 2023 über dem Limit festgelegt. Hinkünftig sind die haushaltrechtlichen Regelungen betreffend Repräsentationsausgaben sowohl vom Gemeinderat (hinsichtlich der veranschlagten Beträge) als auch vom Bürgermeister (in Bezug auf die Höhe der getätigten Ausgaben) strikt einzuhalten.

Bei der stichprobenartigen Durchsicht der Haushaltskonten war zu sehen, dass der Bürgermeister aus den Verfügungsmitteln jeweils 1.000 Euro für die Tennisplatzsanierung (Kostenbeitrag) und für Dünger (Sportplatz) zahlte, wofür prinzipiell der Ansatz „262 – Sportplätze“ besteht. Künftig sind sämtliche Ausgaben den jeweiligen Ansätzen einschließlich der entsprechenden Konten gruppe zuzuordnen. Die Gemeinde hat künftig auch unter Beachtung der Kontierungsrichtlinien, die Härteausgleichsfonds-Kriterien einzuhalten.

## **Investitionen**

Bei den investiven Einzelvorhaben wurden im Prüfungszeitraum 2022 bis 2024 Auszahlungen von insgesamt rund 5.704.100 Euro getätigt. Im Prüfungszeitraum 2022 bis 2024 setzte die Gemeinde eine Vielzahl von Projekten um. Hierzu stechen vor allem die investiven Einzelvorhaben „Sanierung Volksschule“ und „Neubau Kindergarten“ heraus. Die Großbauvorhaben und der Ankauf des Rüstlöschfahrzeugs „RLF-A 2000“ mussten teilweise fremdfinanziert werden. Weiters realisierte die Gemeinde mehrere Projekte in den Bereichen Straßen- und Siedlungswasserbau. Die Umsetzung zukünftiger investiver Einzelvorhaben ist allerdings schwer möglich, da einschließlich dem investiven Einzelvorhaben „Neubau Kindergarten“ bereits 3 Eigenmittlersatzdarlehen bestehen, die aus den Ansparmitteln aus dem Verteilvorgang 2 (HAF-2-Mittel) zu erbringen sind.

## **Feststellungen zu einzelnen Vorhaben**

### **Baulandsicherungsverträge**

Als Maßnahme zur Abfederung der Infrastrukturkosten hebt die Gemeinde bei Umwidmungen nur einen Beitrag von 15 % vom ortsüblichen Baugrundpreis ein. Eine Vereinbarung (Baulandsicherungsvertrag, GR-Beschluss vom Februar 2024) aus dem Jahr 2024 sieht einen Beitrag von 6,45 Euro/m<sup>2</sup> vor. Mit diesem Beitrag können jedoch die Ausgaben bei weitem nicht abgedeckt werden und der Marktgemeinde Putzleinsdorf entstehen dadurch hohe Kosten zur Errichtung der Infrastruktur (Kanal, Straße, Beleuchtung etc.).

Eine vorliegende Kalkulation (Kostenschätzung) zum Siedlungsprojekt zeigt voraussichtliche Kosten von 8,36 Euro/m<sup>2</sup>, wobei die Gemeinde sämtliche Anschlusskosten der Anschlusswerber mitberücksichtigt. Etwaige Kosten für eine künftige Straßenbeleuchtung sind ebenfalls nicht in der Kalkulation enthalten. Nach Abzug der Anschlussgebühren ergibt sich ein voraussichtlicher Investitionszuschuss für die Gemeinde von 13,36 Euro/m<sup>2</sup>. Es wird empfohlen, künftig die tatsächlich anfallenden Aufschließungskosten (einschließlich Planungskosten), die durch die Widmung entstehen, in den Infrastrukturkostenvereinbarungen zu berücksichtigen. Damit die privatrechtlichen Vereinbarungen auch eine baulandmobilisierende Wirkung entfalten, sollte die Gemeinde in Baulandsicherungsverträgen Pönen vereinbaren, die sich an die Höhe von Erhaltungsbeiträgen anlehnen.

### **Gemeindestraßenbau**

Insgesamt wurden für den Ausbau und die Sanierung des rund 15 km langen Gemeindestraßennetzes im Prüfungszeitraum 2022 bis 2024 bei den investiven Einzelvorhaben (investive Gebarung) insgesamt rund 177.800 Euro ausgegeben. Die Gemeinde wickelte neben kleineren Straßensanierungen auch die Sanierung der „Pfannstraße“ mit Gesamtkosten in Höhe von rund 37.000 Euro in der laufenden Gebarung ab. Aufgrund der Höhe hätte das Straßenvorhaben als investives Einzelvorhaben abgewickelt werden müssen.

Der Bürgermeister vergab den Auftrag zur Sanierung der „Pfannstraße“ ohne Einholung des notwendigen Beschlusses des zuständigen Gremiums. Auch eine Behandlung und Vorbereitung im Bauausschuss (vor Zuweisung an den Gemeinderat) war nicht zu ersehen. Die Gemeinde argumentiert, es bestehe eine Jahresvereinbarung zwischen dem Wegeerhaltungsverband und einem Bauunternehmen. Bei näherer Durchsicht betraf die fehlende Auftragsvergabe mehrere Straßenbauvorhaben (zB „Winkelweg“).

Darüber hinaus war in einem Protokoll (GV-Beschluss Mai 2024) zu ersehen, dass der Bürgermeister einen Auftrag vergab bzw. ein Projekt startete, ohne im Vorfeld das Gremium zu informieren. Hierzu handelte es sich um geleistete Vermessungsarbeiten (Zivilgeometer) zum Projekt „Verbesserung Schöfweg“ mit Kosten von rund 2.000 Euro (Rechnung vom Jänner 2024). Den entsprechenden Beschluss fasste der Gemeindevorstand nachträglich. Da die Umsetzung des Vorhabens „Verbesserung Schöfweg“ in erster Linie vom Grundstückseigentümer (Ortschaft Männerndorf) ausging, wäre eine vorherige Entscheidung vom Gemeindevorstand besonders wichtig gewesen. Der Bürgermeister hat die ihm gesetzlich zustehenden Kompetenzen künftig strikt einzuhalten. In Zukunft sind die erforderlichen Beschlüsse im Vorhinein (vor Projektstart) einzuholen.

# Detailbericht

## Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	RO
Gemeindegöße (km <sup>2</sup> ):	22
Seehöhe (Hauptort):	603 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	47

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	15
Güterwege (km):	33
Landesstraßen (km):	22

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021:	14	3	2		
	VP	FP	SP		

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	1.583
Registerzählung 2011:	1.546
Registerzählung 2021:	1.531
EWZ lt. ZMR 31.10.2024:	1.550
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	1.659
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	1.645

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Kanallänge (km):	33
Druckleitungen (km):	4
Pumpwerke Kanal:	9

Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2024:			3.883.049
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2024:			66.891
Förderquote nach der „Gemeindefinanzierung Neu“ im Jahr 2025:			71 %
Finanzkraft 2023 je EW: <sup>*</sup>	1.247	Rang (Bezirk / OÖ): <sup>*</sup>	20 / 279

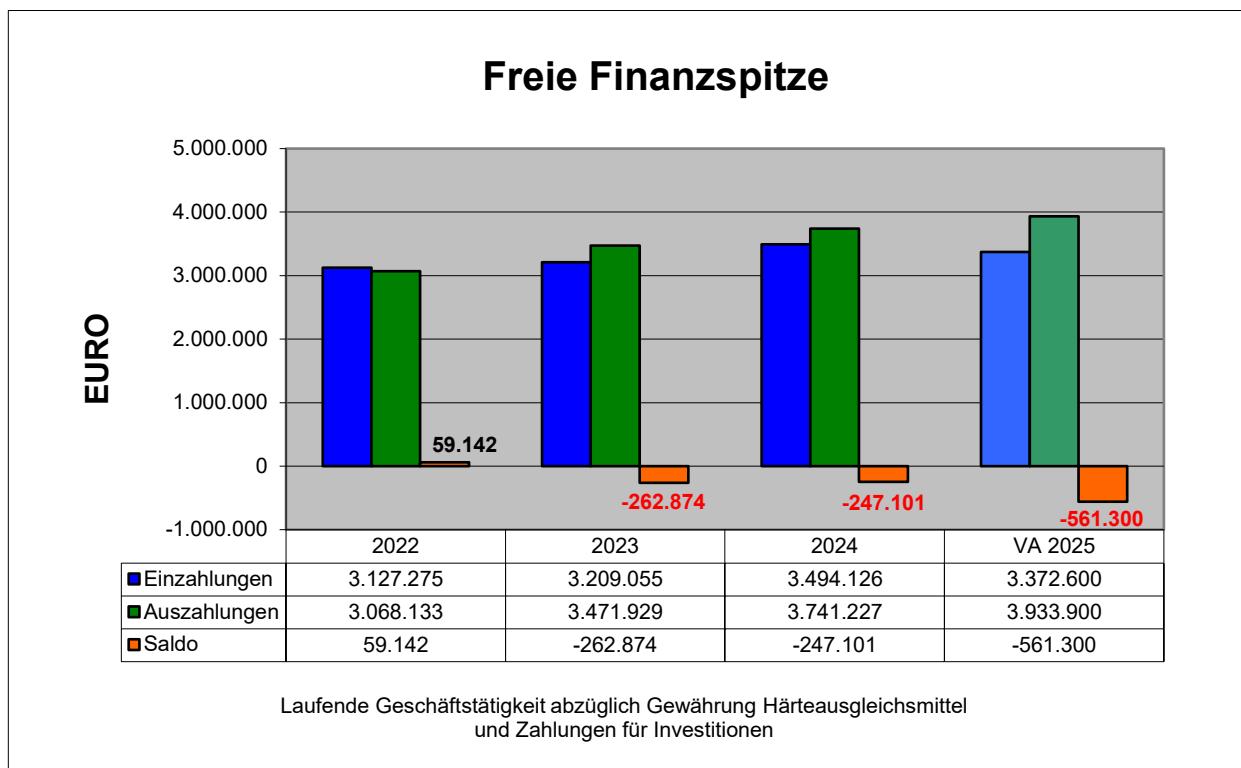
Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehren:	2
Freibad:	1

Bildungseinrichtungen 2024/2025	
Volksschule:	4 Klassen, 75 Schüler
Kindergarten:	3 Gruppen, 51 Kinder
Hort:	1 Gruppe, 31 Kinder

\* [Land OÖ, Gemeindefinanzen - 2023](#)

# Wirtschaftliche Situation

## Haushaltsentwicklung



Die Gemeinde zählt seit Jahren zu den Härteausgleichsgemeinden. Im Jahr 2022 konnte sie jedoch durch die gute Entwicklung der Ertragsanteile und durch die Vereinnahmung von Sonderbedarfszuweisungsmittel einen Ausgleich im Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit erzielen. Auch waren dadurch Zuführungen von insgesamt rund 50.800 Euro von der operativen Gebarung zu den investiven Einzelvorhaben möglich. In den Jahren 2023 und 2024 erhielt sie wieder aus dem Härteausgleichsfonds (Verteilungsvorgang 1) Mittel von 397.500 Euro bzw. 338.400 Euro. Für den Voranschlag 2025 beantragte die Gemeinde Härteausgleichsmittel von 574.300 Euro.

Die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt, in den Ergebnishaushalt und in den Vermögenshaushalt vor. Das Ergebnis der operativen Gebarung (Saldo 1) zeigt (inkl. Härteausgleichsmittel), in welcher Höhe die laufenden Auszahlungen durch die laufenden Einzahlungen bedeckt werden konnten. Ein positiver „Saldo 1“ kann somit zur Finanzierung des Nettoschuldendienstes und für neue Investitionen verwendet werden.

Finanzierungshaushalt (Beträge in Euro)				
	RA 2022	RA 2023	RA 2024	VA 2025
Saldo 1 – Operative Gebarung	281.075	464.697	293.453	133.200
Saldo 2 – Investive Gebarung	-1.194.163	-459.220	60.103	177.700
Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit	677.792	-161.475	-213.602	90.500
<b>Saldo 5 – Geldfluss</b>	<b>-235.296</b>	<b>-155.998</b>	<b>139.955</b>	<b>401.400</b>
- Saldo investive Einzelvorhaben	-235.296	-310.340	73.064	401.400
<b>Ergebnis Ifd. Geschäftstätigkeit</b>	<b>0</b>	<b>154.342</b>	<b>66.891</b>	<b>0</b>

Die negativen Geldflüsse in der investiven Gebarung (Saldo 2) waren in den Jahren 2022 und 2023 von umfangreichen Investitionstätigkeiten geprägt. Hierzu stachen die investiven Einzelvorhaben „Sanierung Volksschule (Turnsaal/Heizwerk)“, „Gemeindeamt (Anschluss Heizung)“ und „Kanalsanierung (Markt Süd, BA 15)“ hervor. Die Großbauvorhaben mussten großteils fremdfinanziert werden.

Das widerspiegelt auch der positive Wert im Jahr 2022 in der Finanzierungstätigkeit (Saldo 4). Durch die hohen Investitionen in den Jahren 2022 und 2023 – im Verhältnis zu den Einzahlungen in der operativen Gebarung – ergab sich ein Mittelabfluss (Saldo 7) von rund 368.900 Euro.

Auch im Voranschlag 2025 ist ein neues Darlehen von 313.500 Euro geplant, welches für den Neubau des Kindergartens bestimmt ist. Der „Saldo 1“ im Voranschlag 2025 zeigt einen Überschuss von 133.200 Euro, wobei hierzu aus dem Härteausgleichsfonds (Verteilungsvorgang 1) Mittel von 574.300 Euro präliminiert sind. Mit dem präliminierten Überschuss kann die Gemeinde den veranschlagten Nettoschuldendienst nicht bedecken. Angemerkt wird, dass die Gemeinde im Jahr 2025 bereits Finanzzuweisungen von insgesamt 965.800 Euro erhält (siehe Steuerkraft).

Durch die stagnierenden Ertragsanteile bei gleichzeitig steigenden Umlagen (Krankenanstalten, Sozialhilfe und Landesumlage) sowie steigenden Kosten für die Kinderbetreuung sind voraussichtlich weitere Belastungen für das Gemeindebudget absehbar.

*Die Marktgemeinde Putzleinsdorf sollte sich auf ihre Kernaufgaben konzentrieren und möglichst keine darüber hinaus gehenden Dienstleistungen und infrastrukturellen Einrichtungen schaffen. Dabei können folgende Konsolidierungsmaßnahmen helfen:*

- *prozesseitig (Aufgabenkritik, Kooperationen, strategische Personalplanung)*
- *einnahmenseitig (Prüfung Kostendeckungsgrad bei Gebühren, Anpassung Leistungserlöse)*
- *ausgabenseitig (intelligentes Zurückfahren von Investitionen, Umfang der Ermessensausgaben)*

<b>Ergebnishaushalt (Beträge in Euro)</b>				
	<b>RA 2022</b>	<b>RA 2023</b>	<b>RA 2024</b>	<b>VA 2025</b>
Erträge	3.988.346	4.602.368	4.422.190	4.670.100
Aufwendungen	3.948.854	4.123.667	4.331.427	4.757.000
<b>Nettoergebnis (Saldo 0)</b>	<b>39.492</b>	<b>478.701</b>	<b>90.763</b>	<b>-86.900</b>
Entnahme von Rücklagen	413.527	214.752	163.420	418.200
Zuweisung an Rücklagen	74.638	499.144	301.354	154.400
<b>Nettoergebnis nach Rücklagen</b>	<b>378.381</b>	<b>194.309</b>	<b>-47.171</b>	<b>176.900</b>

Ein positives Nettoergebnis (Saldo 0) bedeutet, dass die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) ausgereicht haben. Diese sind unabhängig vom tatsächlichen Zahlungsfluss. Auch künftige Verpflichtungen werden periodengerecht abgegrenzt. Dazu zählen insbesondere Rückstellungen (primär für Personal).

<b>Vermögenshaushalt (Beträge in Euro)</b>			
<b>AKTIVA</b>	<b>Ende 2021</b>	<b>Ende 2024</b>	<b>Differenz</b>
Langfristiges Vermögen	17.698.129	21.941.768	4.243.639
Kurzfristiges Vermögen	729.310	554.846	-174.464
<b>Summe</b>	<b>18.427.439</b>	<b>22.496.614</b>	<b>4.069.175</b>
<b>PASSIVA</b>	<b>Ende 2021</b>	<b>Ende 2024</b>	<b>Differenz</b>
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	4.065.252	4.658.660	593.408
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	8.516.068	11.667.407	3.151.339
Langfristige Fremdmittel	5.823.198	6.101.287	278.089
Kurzfristige Fremdmittel	22.921	69.260	46.339
<b>Summe</b>	<b>18.427.439</b>	<b>22.496.614</b>	<b>4.069.175</b>

Im Vermögenshaushalt wird auf der Aktivseite das zu erhaltende Vermögen dargestellt. Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln. Das Nettovermögen gibt Auskunft darüber, wie viele Mittel die Gemeinde selbst zur Finanzierung ihres Vermögens aufbringen konnte.

Das Vermögen der Gemeinde bezifferte sich mit Ende 2024 auf rund 22.496.600 Euro. Das Vermögen erhöhte sich seit Ende 2021 um rund 4.069.200 Euro was bedeutet, dass die Neuinvestitionen über den Abschreibungen lagen. Die Gemeinde investierte mitunter umfangreich in Hochbauvorhaben und in den Siedlungswasserbau, wodurch sich das langfristige Vermögen bei den Sachanlagen vermehrte.

Als aussagekräftige Kennzahl kann die Nettovermögensquote herangezogen werden, die auch Eigenkapitalquote genannt wird. Die Kennzahl zeigt, wie weit das Vermögen mit eigenen Mitteln finanziert werden kann und gibt Auskunft über die Kapitalstruktur einer Gemeinde. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

$$\text{Nettovermögensquote} = \frac{\text{Nettovermögen (inkl. Sonderposten Investitionszuschüsse)}}{\text{Summe Aktiva (Gesamtvermögen)}} \times 100$$

Bei einer Bilanzsumme von rund 22.494.600 Euro lag die Nettovermögensquote zu Jahresende 2024 bei 73 %. Je höher der Wert ist, umso geringer sind die Finanzschulden und damit die Belastung der Gemeinde durch Tilgungen und Zinsen. Ohne Miteinbeziehung der Investitionszuschüsse würde die buchmäßige Bewertung und Darstellung des Gemeindevermögens nur eine Eigenfinanzierungsquote von rund 21 % ergeben.

### **Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)**

Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung Neu“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Der in der Gemeinderatssitzung am 5. Dezember 2024 beschlossene MEFP umfasst die Jahre 2025 bis 2029.

Der Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht weist für die Jahre 2026 bis 2029 folgende Werte aus:

<b>Jahr</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>	<b>2028</b>	<b>2029</b>
<b>Beträge in Euro</b>				
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	-616.900	-586.000	-586.400	-651.400
Ergebnishaushalt – Nettoergebnis (Saldo 0)	-625.400	-614.300	-598.500	-621.800

Die Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit sowie die in den Nettoergebnissen ausgewiesenen Werte stellen sich durchgehend negativ dar. Es besteht daher ein dringender Handlungsbedarf auf Umsetzung der in diesem Prüfungsbericht enthaltenen Empfehlungen.

Im Finanzierungshaushalt sind Geldflüsse in der operativen Gebarung (Saldo 1) zwischen -411.000 Euro (2026) und 444.000 Euro (2029) präliminiert. Davon hat die Gemeinde auch ihre laufenden Tilgungen (nach Abzug der erhaltenen Tilgungszuschüsse) zu finanzieren.

Der MEFP muss die Prioritätenreihung der investiven Einzelvorhaben und den Nachweis der verfügbaren Eigenmittel der Gemeinde abbilden. Eine Prioritätenreihung hat der Gemeinderat beschlossen.

## **Rücklagen**

Die Marktgemeinde Putzleinsdorf verfügte am Ende des Haushaltsjahres 2024 über Rücklagen von insgesamt rund 514.900 Euro, wobei rund 139.200 Euro (27 %) dieser Reserven zweckgebundene Rücklagen (großteils Kanal) betreffen.

Die Bildung von Haushaltsrücklagen ist nur mit gleichzeitiger Dotierung von Zahlungsmittelreserven zulässig. Diese können jedoch in Fällen mangelnder Liquidität vorübergehend als innere Darlehen verwendet werden.<sup>1</sup> Die Gemeinde weist den Großteil der Rücklagen als separate Zahlungsmittelreserven aus, der übrige Anteil (rund 66.900 Euro) war mit Jahresende 2024 zur Verstärkung im allgemeinen Kassenbestand enthalten.

Die Zu- und Abgänge im Nachweis stimmen mit den MVAG-Codes 230 und 240 des Ergebnishaushaltes überein. Die Gemeinde hat die Zusammensetzung des Rücklagenbestands im Lagebericht entsprechend erläutert. Der im Rücklagennachweis ausgewiesene Stand der Zahlungsmittelreserven bildet die Höhe des Girokontostandes ab.

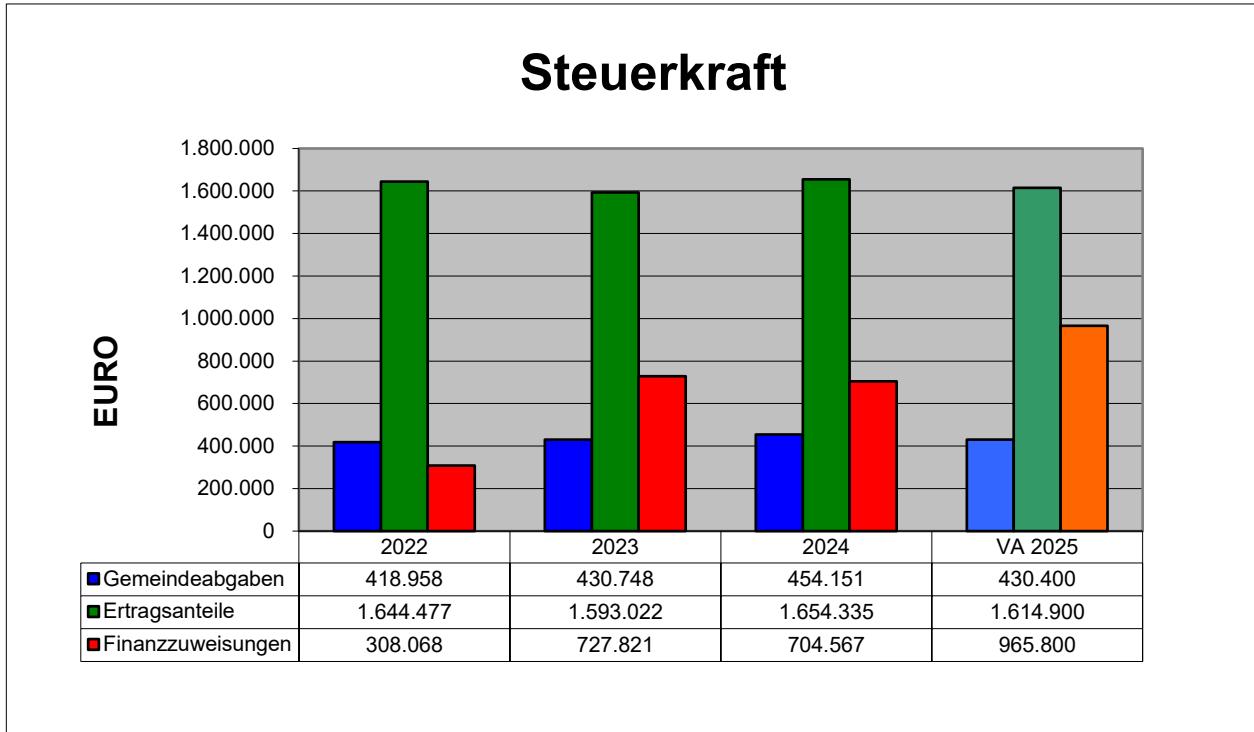
## **Beteiligungen**

Die Gemeinde hält Beteiligungen an der „Energiegenossenschaft Donau-Böhmerwald AG“ und an der „Gemeinde-KG“. Diese sind im Nachweis über unmittelbare Beteiligungen (Anlage 6j) richtig bzw. vollständig ausgewiesen.

---

<sup>1</sup> Gemäß § 18 Abs. 1 Oö. Gemeindehaushaltssordnung (Oö. GHO)

## Finanzausstattung



Die Betrachtung der Einnahmenentwicklung der Steuerkraft zeigt, dass sich die Ertragsanteile im Jahr 2024 gegenüber dem Jahr 2022 um nur 0,60 % bzw. rund 9.900 Euro erhöht haben. Die Grafik zeigt, wie stark die Gemeinde neben den Ertragsanteilen auf die gewährten Finanzzuweisungen angewiesen ist. Der wesentliche Anstieg der Finanzzuweisungen ab dem Jahr 2023 begründet sich durch die nunmehrige Mittelgewährung aus dem Härteausgleichsfonds-Verteilungsvorgang 1.

Die Einzahlungen aus den gemeindeeigenen Steuern und Abgaben lagen im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 434.600 Euro pro Jahr. Die Steuerkraft der Gemeinde setzt sich aus den eigenen Steuern, den Finanzzuweisungen und den Ertragsanteilen zusammen. Sie belief sich im Jahr 2024 auf rund 2.813.100 Euro und betraf zu rund 16 % die eigenen Steuern.

Mit diesem Verhältnis zählt die Gemeinde nicht zu den finanzkräftigen Gemeinden. Daher erhielt sie verschiedene Finanzzuweisungen<sup>2</sup> in Höhe von insgesamt rund 136.700 Euro pro Jahr, die vor allem bevölkerungsabwanderungsbetroffenen und finanzschwachen Gemeinden zugutekommen sollen. Auch vereinnahmte die Gemeinde jährlich Pauschalzuschüsse aus diversen Gemeindepaketen in Höhe von durchschnittlich rund 51.200 Euro, die die Finanzzuweisungen ansteigen ließen. Darüber hinaus erhält die Gemeinde im Jahr 2025 zur Sicherstellung einer nachhaltigen Haushaltsführung eine Finanzzuweisung gemäß § 28a FAG 2024 von 44.700 Euro.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der 4 wichtigsten gemeindeeigenen Steuern und Abgaben sowie die Summe der Ertragsanteile, die in der Steuerkraft enthalten sind:

Steuerart	2022	2023	2024	VA 2025
	Beträge in Euro			
Kommunalsteuer	256.869	262.842	279.656	263.000
Grundsteuer B	121.101	125.856	133.462	127.000
Erhaltungsbeitrag	18.533	18.094	17.086	17.000
Grundsteuer A	10.188	10.502	10.464	10.600
Ertragsanteile	1.644.477	1.593.022	1.654.335	1.614.900

<sup>2</sup> gemäß § 24 Z 1 und Z 2, § 25 Abs. 2 FAG 2017, § 6 Abs. 1 KIG 2023, § 25 FAG 2024 und § 26 FAG 2024

Mit 1. Jänner 2018 begann die Umsetzung der „Gemeindefinanzierung Neu“. Aufgrund der Vorwegverteilung von Bedarfsszuweisungsmitteln bekam die Gemeinde im Jahr 2024 aus dem Strukturfonds (Land) rund 165.000 Euro.

Das Land Oberösterreich hat eine Statistik über die Gemeindefinanzen des Jahres 2023 veröffentlicht. Dort wird für die Gemeinde eine Finanzkraft von 1.247 Euro je Einwohner ausgewiesen. Damit belegte sie den 20. Finanzkraftrang von 37 Gemeinden im Bezirk Rohrbach und den 279. Finanzkraftrang von landesweit 438 Gemeinden.

Die Umlagen-Transferzahlungen stiegen im Betrachtungszeitraum um rund 185.300 Euro, was im Wesentlichen auf die Erhöhung der Sozialhilfeverbandsumlage (rund 80.400 Euro) und auf die Erhöhung des Krankenanstaltenbeitrags (rund 86.500 Euro) zurückzuführen ist. Angemerkt wird, dass die Gemeinde hierzu im Jahr 2023 einen Zweckzuschuss zum Krankenanstaltenbeitrag von rund 35.900 Euro erhielt, welcher bereits in Abzug gebracht worden ist. Zur Finanzierung der Umlagen-Transferzahlungen mussten im Jahr 2024 rund 42 % der Einzahlungen aus der Steuerkraft herangezogen werden.

### **Vorsteuerabzug Gemeindeamt und Wirtschaftshof**

Für Gemeindeamtsgebäude kann ein anteiliger Vorsteuerabzug vorgenommen werden, als dieses zur Nutzung für unternehmerische Zwecke erfolgt. Die Aufgaben in der Gemeindeverwaltung sind in einen hoheitlichen und in einen unternehmerischen Teil aufzuspalten. Dazu können Flächenverhältnisse, Tätigkeitszeiten oder Buchungszeilen herangezogen werden. Der anteilige Vorsteuerabzug ist auch beim Bauhof möglich, da dieser ebenfalls teilweise unternehmerisch tätig wird. Von diesen Möglichkeiten macht die Gemeinde nicht Gebrauch.

*Da es sich beim Gemeindeamt und beim Bauhof um gemischt genutzte Bereiche der Gemeinde handelt, steht ein aliquoter Vorsteuerabzug für die anfallenden Auszahlungen zu. Die Gemeinde sollte einen möglichen Vorsteuerabzug durch ihre steuerliche Vertretung prüfen lassen.*

### **Hundeabgabe**

Die Hundeabgabe beträgt seit dem Jahr 2025 für Berufs- und Wachhunde 30 Euro sowie für sonstige Hunde 50 Euro. Das gesetzliche Höchstmaß der Hundeabgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, beträgt seit Dezember 2024 30 Euro. Die Hundeabgabe für sonstige Hunde entspricht dem vom Land OÖ empfohlenen Mindestrichtwert von 50 Euro.

### **Kundenforderungen**

In der Abgabenbuchhaltung waren zum Prüfungszeitpunkt (14. August 2025) Rückstände von nur insgesamt rund 2.100 Euro ausgewiesen. Rund die Hälfte betraf die Kommunalsteuer.

Grundsätzlich werden von der Gemeinde Säumniszuschläge und Mahngebühren bei nicht zeitgerechter Entrichtung von Forderungen vorgeschrieben. Im Bedarfsfall erlässt die Gemeinde auch Rückstandsausweise und führt Exekutionen durch. Die Gemeinde gewährte im Prüfungszeitraum keine Zahlungserleichterungen, jedoch musste im Jahr 2024 eine Forderung in Höhe von rund 500 Euro abgeschrieben werden. Ein entsprechender Gemeindevorstandsbeschluss liegt vor.

### **Verwaltungsabgaben**

In baubehördlichen Verfahren sind auf Basis unterschiedlicher Gesetze Verwaltungsabgaben und Gebühren zu entrichten. Die Gemeinde hat die Verwaltungsabgaben als Baubehörde erster Instanz einzuheben. Die Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben gemäß Oö. GVV 2012<sup>3</sup> im Prüfungszeitraum wurde einer stichprobenweisen Überprüfung unterzogen.

---

<sup>3</sup> Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012

Bei den Stichproben „Tarifpost 8“<sup>4</sup> und „Tarifpost 25“<sup>5</sup> wurden die Abgaben und Gebühren in nachprüfbarer Weise festgehalten und auch ordnungsgemäß vorgeschrieben. Die Marktgemeinde Putzleinsdorf verfügt über keine eigene Wasserversorgung, somit lagen in Bezug auf die „Tarifpost 48a“<sup>6</sup> auch keine Ausnahmen vor.

### **Tarifpost 32 – Veranstaltungswesen**

Nach § 7 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz hat der Veranstalter die Durchführung anzeigepflichtiger Veranstaltungen<sup>7</sup> spätestens 6 Wochen vor deren Beginn der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Selbiges gilt für die 2-wöchige Frist für Veranstaltungsmeldungen<sup>8</sup>. Festzustellen war, dass die Veranstalter vereinzelt die Meldefristen nicht eingehalten haben. Die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe bei den anzeigepflichtigen Veranstaltungen wird ordnungsgemäß durchgeführt.

*Die Veranstalter sowie die verantwortlichen Funktionäre der diversen Vereine und Körperschaften sind verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Fristen hinzuweisen.*

---

<sup>4</sup> Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden

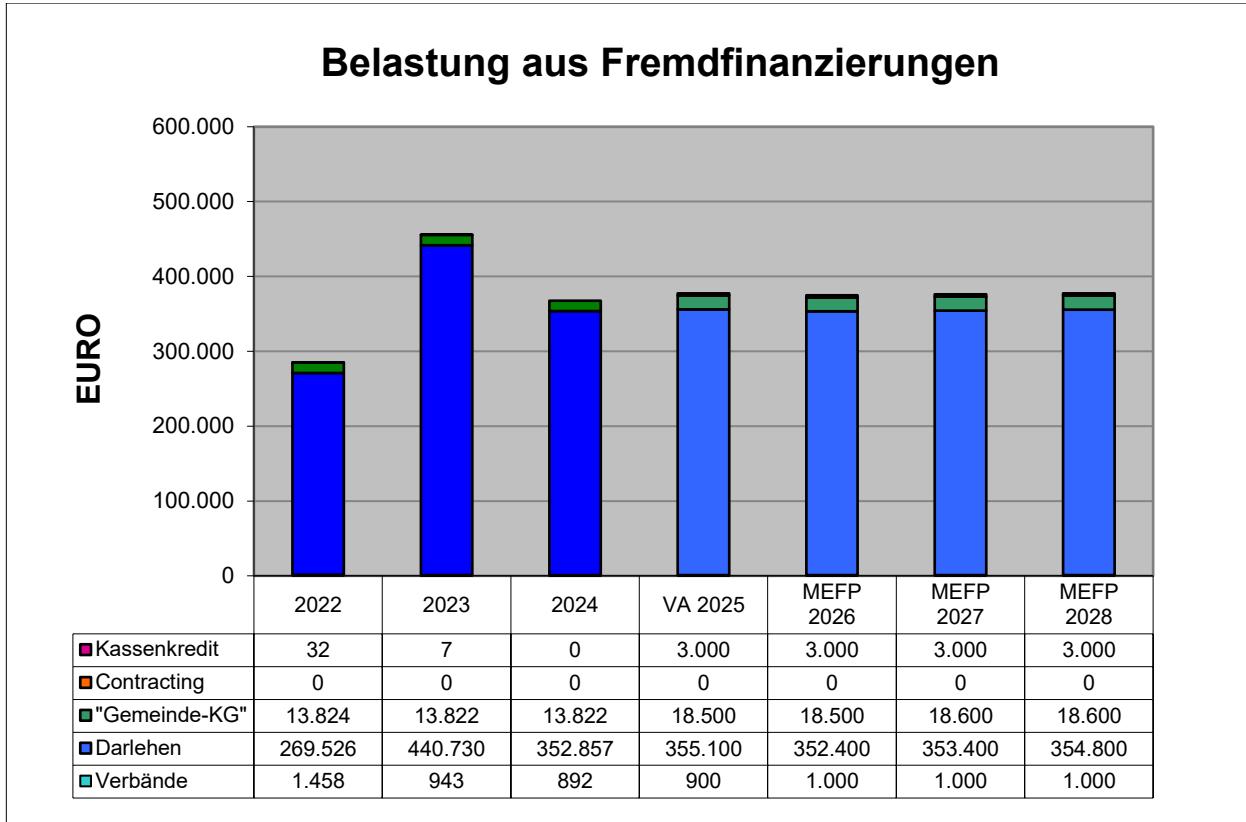
<sup>5</sup> Ausnahmen von der Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage

<sup>6</sup> Ausnahmen von der Bezugspflicht von Wasser

<sup>7</sup> Veranstaltungsanzeige (§ 7 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Z 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz)

<sup>8</sup> Veranstaltungsmeldung (§ 6 Abs. 1 Z 1 und 2 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz)

# Fremdfinanzierungen



## Darlehen

Die Belastung aus den Darlehensverbindlichkeiten (Zinsen und Tilgungen) betrug im Finanzjahr 2024 rund 484.900 Euro. Im Rahmen des Siedlungswasserbaus erhielt die Gemeinde Annuitätenzuschüsse von rund 132.100 Euro, sodass eine Gesamtnettobelastung von rund 352.900 Euro verblieb.

Der hohe Annuitätendienst im Jahr 2023 begründet sich vorrangig durch die gestiegenen Kreditzinsen sowie durch 2 neue Darlehen im hoheitlichen Sektor<sup>9</sup>, die als Eigenmittlersatzdarlehen ausgewiesen sind. Auch beinhaltet das Jahr 2023 eine Sondertilgung von rund 41.600 Euro (Ankauf RLF-A 2000). Das Auslaufen des Kanalbaudarlehens „Kläranlagenbau“ trägt ab dem Jahr 2024 positiv zum Nettoschuldendienst bei. Im Voranschlag 2025 ist ein weiteres Eigenmittlersatzdarlehen für das derzeit in Bau befindliche investive Einzelvorhaben „Neubau Kindergarten“ präliminiert. Die Gemeinde bedeckt den gesamten Schuldendienst von jährlich rund 64.200 Euro für 3 Eigenmittlersatzdarlehen zur Gänze mit Härteausgleichsmitteln (HAF 2).

Allerdings zeigt die Grafik ab dem Jahr 2025 ein zu negatives Bild, da die Gemeinde zum Zeitpunkt der Voranschlagserstellung 2025 einschließlich MEFP von einer längeren Hochzinsphase ausging.

*Es wird empfohlen, bei der Erstellung des Voranschlags einschließlich MEFP angepasste Zinsen<sup>10</sup> im Schuldendienst vorzusehen.*

Die Verbindlichkeiten der „Gemeinde-KG“ belaufen sich mit Ende 2024 auf rund 266.900 Euro und betreffen das Darlehen „Volksschulsanierung 1 + 2 Etappe“. Die Rubrik „Verbände“ beinhaltet den Kanalwartungsverband „Oberes Donautal“, für den Darlehen bzw. Haftungen für die Gemeinde bestehen.

<sup>9</sup> Sanierung Volksschule (Turnsaal/Heizwerk) und Ankauf RLF-A 2000

<sup>10</sup> Stichtag Juli 2025 6-Monats-Euribor: 2,07 % + Aufschlag

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtbestände der Gemeindedarlehen zum Ende der Jahre 2023 und 2024 sowie die daraus resultierenden Pro-Kopf-Werte:

<b>Stand zum Jahresende</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Schulden (hoheitlicher Bereich)	618.203 Euro	585.571 Euro
Schulden (Betrieb – Kanal)	5.658.597 Euro	5.477.627 Euro
Haftungen	296.096 Euro	294.938 Euro
<b>Gesamtsumme</b>	<b>6.276.801 Euro</b>	<b>6.063.199 Euro</b>
Einwohner	1.531 EW	1.562 EW
<b>Wert pro Einwohner</b>	<b>4.293 Euro</b>	<b>4.071 Euro</b>

Unter Einrechnung der Haftungen summiert sich der ermittelte Gesamtschuldenstand mit Ende 2024 auf rund 6.063.200 Euro bzw. 4.071 Euro je Einwohner und ist im Vergleich zu anderen Gemeinden als sehr hoch zu beurteilen. Es wird angemerkt, dass rund 90 % der Gesamtschulden den Betrieb Abwasserbeseitigung betreffen.

Die Schuldendienstquote zeigt, wie groß der Anteil der Einzahlungen ist, der für den Schuldendienst verwendet werden muss. Je geringer die Schuldendienstquote ist, desto größer ist der finanzielle Spielraum einer Gemeinde. Kennzahlenwerte unter 10 Prozent sind positiv, Werte über 25 Prozent sind negativ. Die Quote der Marktgemeinde Putzleinsdorf liegt bei rund 27 Prozent. Eine mittelfristige Verbesserung der Schuldensituation ist nach Ansicht der prüfenden Stelle nicht zu erwarten, da im Voranschlag 2025 bereits ein weiteres Darlehen für den Neubau des Kindergartens (Zugang 313.500 Euro) veranschlagt ist und der Großteil der aushaftenden Darlehen noch lange Laufzeiten aufweist.

*Angesichts der hohen Verbindlichkeiten ist jede weitere Verschuldung unbedingt zu vermeiden. Dies betrifft vor allem den hoheitlichen Bereich<sup>11</sup>.*

Bis auf 3 Darlehen lagen die Aufschläge zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung zwischen 0,50 % und 0,89 % und damit lagen diese in einem marktkonformen Bereich. Ein Darlehen basiert auf einen Fixzinssatz und betrifft ein Förderdarlehen. Bei den durchgeführten Darlehensausschreibungen wurden weitgehend auch überörtliche Kreditinstitute eingeladen.

*Hinsichtlich der Darlehen mit Aufschlägen „ABA, BA 07 (1,125 %)“, „Kommunaltraktor (1,35 %)“ und „KLF-A (1,77 %)“ könnte im Zuge von Nachverhandlungen bzw. einer Neuauusschreibung ein günstigerer Zinssatz vereinbart werden.*

Hinsichtlich Negativzinsen beziehen sich bisherige Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs (OGH) auf Verbraucherkredite im Privatbereich, bauen jedoch stark auf den allgemeinen Vertragsprinzipien auf. Bei „Altverträgen“ ist keine Zinsuntergrenze im Kreditvertrag vereinbart. Dies führt im Falle der Nichtweitergabe des negativen Indikators durchaus zu einer positiven Ausgangssituation für die Gemeinden. In Bezug auf den negativen Referenzzinssatz trat die Gemeinde mit mehreren Kreditinstituten zeitgerecht in Kontakt. Diesbezüglich liegen auch Verjährungsverzichtserklärungen auf.

*Die Gemeinde sollte die Weitergabe des negativen Referenzzinssatzes schriftlich einfordern. Ferner sollte die Gemeinde ihrerseits konkrete Berechnungen unter anderem unter Beziehung eines externen Spezialisten anstellen, da neben dem „historischen Schaden“ auch die „Einbeziehung des Zukunftswertes in die Schadensbetrachtung“ berücksichtigt werden sollte.*

<sup>11</sup> Schulden, deren Schuldendienst aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen wird.

## **Geldverkehrsspesen**

Die Geldverkehrsspesen bewegten sich im Prüfungszeitraum 2022 bis 2024 bei durchschnittlich rund 4.500 Euro pro Jahr. Der Durchschnitt von vergleichbaren Gemeinden liegt bei rund 3.000 Euro. Insgesamt besteht nur ein Girokonto bei einem Bankinstitut. Bei der Prüfung der Geldbewegungen auf dem Girokonto zeigte sich auch, dass teilweise größere Habenbestände auf dem Girokonto der Hausbank vorhanden waren.

*Es wird empfohlen, Verhandlungen mit den Kreditinstituten über die Höhe der Spesen aber auch über die Habenzinsen zu führen.*

## **Kassenkredit**

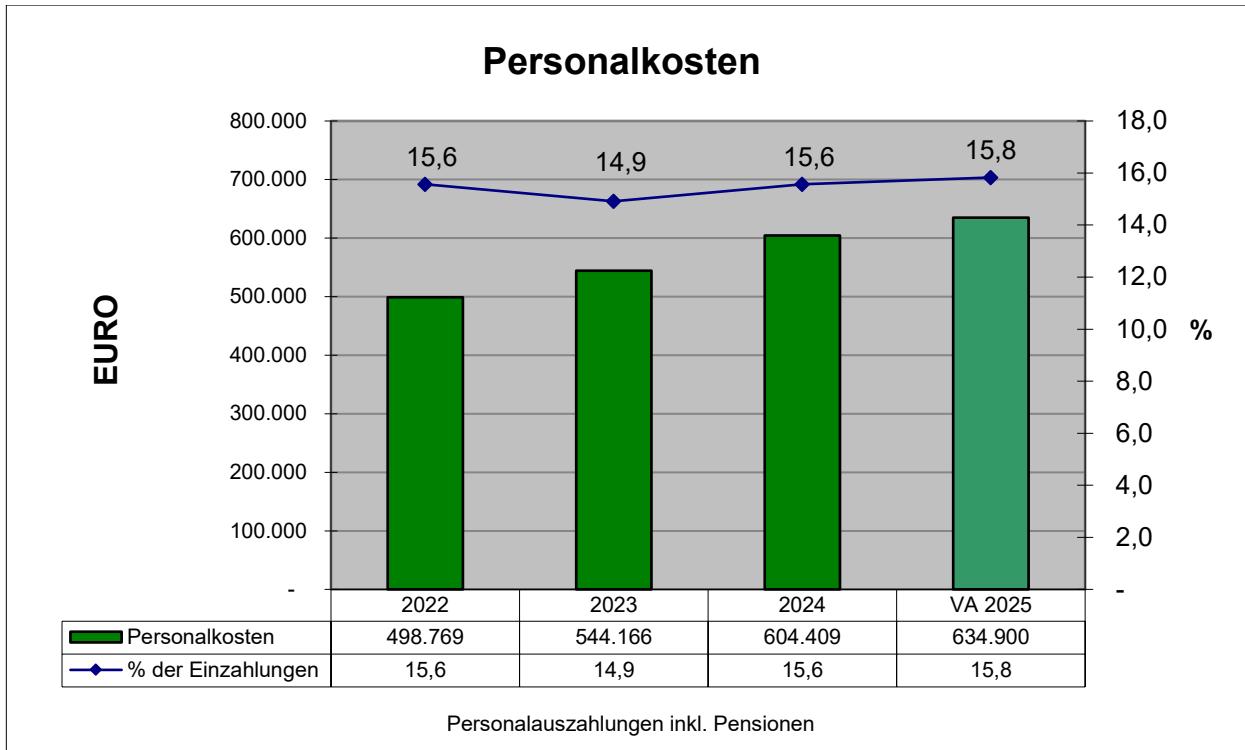
Der Gemeinderat setzte die maximale Höhe des Kassenkredits für das Jahr 2024 gemäß den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 und auf Basis der Oö. Kassenkredit-Anhebungsverordnung 2020 mit 900.000 Euro fest. Dieser lag im Rahmen der geltenden Obergrenze von einem Drittel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit.

Für die Vergabe des Kassenkredits 2024 hat die Gemeinde mehrere Angebote von Kreditinstituten eingeholt, wobei der Billigstbieter den Zuschlag erhielt. Die Gemeinde beanspruchte den Kassenkredit im Prüfungszeitraum nur minimal, somit fielen insgesamt nur rund 40 Euro Zinsen an. Zur Verstärkung des Kassenbestands dienen die in der Vermögensrechnung dargestellten Rücklagen. Zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau (Juli 2025) war am Girokonto ein Kontostand von rund 104.300 Euro vorhanden, welcher auch mit dem Buchungsabschluss übereinstimmte.

## **Leasing/Haftungen**

Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung bestanden keine Leasingverpflichtungen. Der Stand der Haftungen betrug zum Jahresende 2024 laut Haftungsnachweis insgesamt rund 294.900 Euro. Die Gesamtsumme der Haftungen betrifft den Kanalwartungsverband „Oberes Donautal“ und die „Gemeinde-KG“.

## Personal



Gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit lagen die Personalkosten in der Gemeinde zwischen 14,9 % und 15,6 %. Die Werte sind als durchschnittlich einzustufen. Hierzu ist anzumerken, dass der Kindergarten nicht von der Gemeinde geführt wird. Damit scheint kein unmittelbarer Personalaufwand in der Buchhaltung auf, sehr wohl jedoch ein entsprechender Kostenaufwand für die laufenden Zahlungen.

Die gestiegenen Personalkosten im Prüfungszeitraum 2022 bis 2024 standen vorrangig im Zusammenhang mit den allgemeinen Bezugserhöhungen aufgrund der gestiegenen Inflation. Im Jahr 2022 war eine Abfertigung in Höhe von rund 27.400 Euro an eine Elementarpädagogin und eine Treueabgeltung in Höhe von rund 8.300 Euro an einen Verwaltungsbediensteten zu leisten. Jubiläumszuwendungen waren im Prüfungszeitraum keine zu leisten. Seit der Einführung der VRV 2015 sind auch Rückstellungen (für Urlaube, Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen) zu budgetieren, die in den Rechenwerken (Ergebnishaushalt) ersichtlich waren.

Aufgrund der überproportional gestiegenen Einnahmen im Haushaltsjahr 2023 gegenüber dem Jahr 2022 verminderte sich trotz höherer Personalausgaben die Personalkostenquote auf unter 15 %. Dies ist jedoch vorrangig auf die gewährten Härteausgleichsmittel (HAF 1) zurückzuführen.

Bei der Gemeinde waren zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung insgesamt 9 Mitarbeiter:innen (MA) mit 7,73 Personaleinheiten (PE) in nachstehenden Bereichen beschäftigt:

Tätigkeitsbereich	MA	PE
Amtsgebäude	5	4,60
Bauhof	2	2,00
Volksschule (Schulwart)	1	0,63
Reinigung	2	0,50
<b>Gesamt</b>	<b>10</b>	<b>7,73</b>

Die Personalkosten entstanden in den nachfolgenden Bereichen, woraus sich die einzelnen Pro-Kopf-Werte (1.645 Einwohner laut GR-Wahl 2021) im Jahr 2024 (ohne Pensionen) ergaben:

Bereich	Personalkosten	Kosten je Einwohner
Amtsgebäude	328.133 Euro	199 Euro
Bauhof	117.222 Euro	71 Euro
Volksschule	37.427 Euro	23 Euro
Ferienaktion	5.358 Euro	3 Euro
<b>Summe</b>	<b>488.140 Euro</b>	<b>297 Euro</b>

Der Voranschlag 2025 geht von Personalauszahlungen von 513.800 Euro aus.

### **Dienstpostenplan**

Gemäß § 8 Abs. 1 Z 4 Oö. GHO ist der Dienstpostenplan ein Teil des Voranschlags. Im Zusammenhang mit dem Voranschlag 2025 wurde der Dienstpostenplan (GR-Beschluss vom Dezember 2024) neu beschlossen.

Zum Stichtag der letzten Gemeinderatswahl 2021 zählte die Gemeinde 1.645 Einwohner. Die maximale Anzahl der Verwaltungsdienstposten einer Gemeinde sowie die damit verbundenen Funktionslaufbahnen (GD) sind in der Oö. Dienstpostenplanverordnung 2023 (Oö. DPP-V 2023) geregelt. Gemäß dieser können in Gemeinden mit 1.501 bis 2.000 Einwohnern insgesamt 5 Dienstposten festgesetzt werden. Die Summe der festgesetzten Personaleinheiten findet Deckung in der Oö. DPP-V 2023.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über Anzahl und Art der beschlossenen Dienstposten und vergleicht diese mit der Einstufung der Bediensteten zum Stichtag 1. Jänner 2025.

Geltender Dienstpostenplan			Tatsächliche Besetzung	
PE	Einstufung		PE	Einstufung
	"neu"	"alt"		
1,00	GD 11.1	B II-VI	1,00	GD 11
1,00	GD 16.3	C I-IV/N2	1,00	C V
1,00	GD 17.5	C I-IV	1,00	GD 17
1,00	GD 18.5	I/c	0,85	c
0,60	GD 20.3	I/d	0,75	GD 20

Aufgrund der tatsächlichen Besetzung in der Allgemeinen Verwaltung ergeben sich gegenüber dem rechtsgültigen Dienstpostenplan geringfügige Abweichungen bei den Posten GD 18.5 und GD 20.3. Infolge von höherwertigen Tätigkeiten erhält eine Bedienstete (GD 20.3) für 6 Wochenstunden (0,15 PE) den zusätzlichen Gehalt von GD 18. Ein entsprechender Gemeindevorstandsbeschluss liegt vor.

### **Organisation**

Die Ordnung des inneren Dienstes regelte der Gemeinderat in einer Dienstbetriebsordnung. Ein Geschäfts- bzw. Arbeitsverteilungsplan lag vor, den der Gemeindevorstand im August 2021 zur Kenntnis nahm.

### **Mitarbeitergespräche**

Bis zum Jahr 2023 führte der Amtsleiter mit den Bediensteten regelmäßig Mitarbeitergespräche durch, während im Jahr 2024 ausschließlich Dienstbesprechungen stattfanden. Eine ausreichende und transparente Information an die Mitarbeiter:innen sind Pfeiler einer funktionierenden Verwaltung.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die Informationen des Amtes der Oö. Landesregierung zum Mitarbeiter:innen-Gespräch als Zielvereinbarungsgespräch vom 29. November 2011 hin, die auch im OÖ GemNet veröffentlicht sind.

*Generell wird der Gemeinde wieder die Einführung von jährlichen Mitarbeitergesprächen bzw. Zielvereinbarungen empfohlen. Mit der Erarbeitung gemeinsamer Ziele ist eine Stärkung der Eigenverantwortlichkeit sowie des persönlichen Engagements der Bediensteten möglich.*

## **Arbeitszeit**

Seit dem Jahr 2013 bestehen in der Gemeinde 2 flexible Dienstzeitregelungen mit elektronischer Zeiterfassung. Sie gelten für sämtliche Bedienstete im Amt und für den Bauhof. Die Überprüfung der Ausdrucke mit Stand Juni 2025 ergab, dass 3 Bedienstete hohe Gleitzeit-Plusstunden aufwiesen (zwischen 55 und 95 Stunden).

*Es wird insbesondere zu klären sein, ob die Gleitzeitguthaben rechtmäßig erworben wurden und wenn ja, in welcher Form diese abzubauen sind.*

Die Dienstzeitrahmen geben vor, dass aus einer Abrechnungsperiode (Monat) nicht mehr als 30 Gleitzeitminus-Stunden übertragen werden dürfen. Für die Anzahl der Gleitzeitplus-Stunden bestehen keine Grenzwerte. Darüber hinaus beträgt der Gleitzeitraum jeweils 1 Jahr. Im Interesse des Dienstes kann der Durchrechnungszeitraum von bis zu einem Jahr flexibel aufgeteilt werden, wenn dies für einzelne Arbeitsbereiche den Erfordernissen (beispielsweise Freibad oder Winterdienst) entspricht.<sup>12</sup> Die bestehenden Gleitzeitregelungen enthalten auch keine Bestimmungen über die Kontrolle der Monatsjournale.

*Der Durchrechnungszeitraum sollte jedenfalls für die Verwaltung auf einen Kalendermonat abgeändert werden. Wir empfehlen, für die Bediensteten eine Gleitzeitregelung in Anlehnung an die Zeitmodelle im Landesbereich (beispielsweise 50 Gleitzeitplus-Stunden bzw. 30 Gleitzeitminus-Stunden) zu schaffen.*

## **Urlaub**

Von der Gemeinde wurden Unterlagen über die derzeitigen Urlaubsreste der Mitarbeiter vorgelegt. Zu ersehen war, dass nur bei einem Bediensteten<sup>13</sup> zum Jahresende 2024 noch ein höherer Resturlaub (rund 5,5 Wochen) vorlag.

Im Hinblick auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) ist es ratsam, die Resturlaubsstände auf einem niedrigen Niveau zu halten, da Rückstellungen für nicht verbrauchte Urlaubsansprüche gebildet werden müssen und im Vermögenshaushalt entsprechend darzustellen sind.

## **Überstunden und Mehrleistungen**

Die Ausgaben für Überstunden und Mehrleistungen einschließlich Bereitschaftentschädigungen lagen in den Jahren 2022 bis 2024 bei insgesamt rund 16.000 Euro, wobei rund 6.500 Euro die Bereitschaftentschädigung betrafen. Daraus errechnen sich Jahresdurchschnittswerte von rund 3.200 Euro bzw. rund 2.200 Euro.

Der Großteil der Überstunden fiel im Rahmen der Bundespräsidentenwahl (2022) und der Nationalratswahl (2024) und geringfügig im Bauhof (Winterdienst) an. Im Gemeindevergleich lagen die Ausgaben im guten Durchschnitt. Geringfügige Mehrleistungen ergaben sich bei der Reinigung und im Verwaltungsdienst und betrafen Teilzeitbeschäftigte.

---

<sup>12</sup> Gemäß § 96 Abs. 3 Oö. GDG 2002

<sup>13</sup> Anspruch auf eine 7. Urlaubswoche

## **Bereitschaftsdienst**

Zum Zweck der finanziellen Verbesserung für handwerkliche und unterstützende Verwendungen änderte das Land OÖ ab 2023 die Begleitregelungen zur Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung. Davon betroffen waren die Bereitschaftentschädigungen für den Handwerklichen Dienst. Auf Basis dieser Neuregelung wendete die Gemeinde die neuen Entschädigungssätze ab 2023 an. Einen diesbezüglichen Beschluss fasste der Gemeindevorstand im Februar 2023.

Die Gemeinde hat Bereitschaftsdienste für den Aufgabenbereich Winterdienst eingeteilt. Für die Durchführung teilten sich 2 Bauhofbedienstete die Bereitschaften. Die Rufbereitschaft beginnt im Dezember und endet mit März des Folgejahres. Für Bereitschaftsdienste zahlte die Gemeinde im Prüfungszeitraum durchschnittlich rund 2.200 Euro in Form einer Pauschale aus.

Zur Einhaltung der maximalen Rufbereitschaftsdauer übernimmt auch ein Landwirt die Schneeräumung und Streuung, welcher im bestehenden Winterdienstvertrag mit einem Unternehmer umfasst ist. Die maximale Rufbereitschaftsdauer ist gemäß § 105 Abs. 3 Oö. GDG 2002 zu beachten. Der Dienstplan kann zulassen, dass Rufbereitschaft innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten an 30 Tagen vereinbart wird.

*Die Gemeinde sollte die Bereitschaftszeiten bedarfsorientiert einteilen, um die Einhaltung der Ruhepausen im größtmöglichen Ausmaß zu gewährleisten sowie die Kosten zu senken. Die dienstrechtlichen Vorgaben für die Rufbereitschaft sind zu beachten.*

## **Gehaltszulagen**

Eine Gehaltszulage kann die Gemeinde bei besonderen Tätigkeiten, die durch die Einreihung in eine bestimmte Funktionslaufbahn nicht abgegolten sind, gewähren, wenn wichtige Interessen der Gemeinde dies erfordern. Die Anwendungsfälle bezüglich einer Gehaltszulage sind im Schreiben Gem-021661/13-2002-Shw/Shü vom 3. Juli 2002 für die „Besoldung Neu“ umfassend geregelt.

Aufgrund der Berufsausbildung kann nach den dienstrechtlichen Regelungen die Einstufung als Facharbeiter in GD 19 + Gehaltszulage von 75 % der Differenz zum Gehalt der Funktionslaufbahn GD 18 erfolgen. Die Gemeinde erklärte den damaligen Erlass<sup>14</sup> durch Beschluss des Gemeindevorstands (Dezember 2003) als anwendbar. Von dieser Regelung macht die Gemeinde jedoch nicht Gebrauch. In Summe betrifft dies 3 Bauhofbedienstete, wobei ein Bediensteter den Dienst mit April 2025 durch Kündigung beendete.

*Die Gehaltszulage ist den Bediensteten gemäß den gehaltsrechtlichen Begleitregelungen abzugelten.*

Mit Jänner 2023 ging das Oö. Handwerksberufeanpassungsgesetz 2022 in Kraft. Das Gesetz enthält für den Gemeinde(verbands)bereich Neuregelungen, die ausschließlich für Bedienstete im Schema „neu“ vorgesehen sind. Die Zuschläge sind in 3 Stufen gestaffelt. Der erhöhte Grundgehalt sowie die verbesserte Anrechnung von Vordienstzeiten für Facharbeiter wird entsprechend ausbezahlt.

## **Dienstvergütung EDV**

Für die Tätigkeit der Betreuung der EDV-Anlagen in der Gemeindeverwaltung kann nach den Regelungen des Landes OÖ eine Dienstvergütung zuerkannt werden. Diese beträgt ab 5 Bildschirmarbeitsplätzen 5 % der Gehaltsansätze von V/2 bzw. im Jahr 2024 monatlich 164,40 Euro. Diese Dienstvergütung wird einem Bediensteten monatlich zuerkannt.

## **Belohnungen**

Der Gemeindevorstand kann Bediensteten in einzelnen Fällen Belohnungen zuerkennen, die jedoch nur für eine außergewöhnliche Dienstleistung zusteht. Die Gemeinde gewährte im Jahr 2023 einer Verwaltungsbediensteten eine Belohnung in Höhe von 1.600 Euro brutto.

---

<sup>14</sup> Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung, Begleitregelungen (Gem-021661/13-2002-Shw/Shü vom 3. Juli 2002)

## **Ferialarbeitskräfte**

Die Gemeinde beschäftigte in der Verwaltung jährlich eine Ferialarbeitskraft. Für die Entlohnung zog die Gemeinde die vom Land OÖ in den Richtlinien für die Beschäftigung von Ferialarbeitskräften bekannt gegebenen Pauschalentschädigungen heran. Im August 2023 sowie Mai 2024 fasste der Gemeindevorstand jeweils Beschlüsse, die landesweit empfohlene Erhöhung der Pauschalentschädigung für Ferialarbeitskräfte auch anzuwenden. Darüber hinaus beschäftigt die Gemeinde jährlich Betreuerinnen für das Ferienprogramm.

## **Fahrtkostenzuschuss**

Die Gemeinde zahlte für 2 Bedienstete geringfügige Fahrtkostenzuschüsse aus. Die Bestimmungen über den Fahrtkostenzuschuss (§ 212 Oö. GDG 2002) änderte der Gesetzgeber im Oktober 2024 ab. Den Bediensteten gebührt seither ein monatlicher Fahrtkostenzuschuss im Ausmaß von 0,037 Euro je Fahrkilometer wobei der Eigenanteil der Entschädigung für die ersten 10 und ab dem 61. Fahrkilometer je Fahrtstrecke entspricht. Durch die Neuregelung erhält nur mehr eine Bedienstete einen Fahrtkostenzuschuss.

## **Verwaltungskostentangente**

Die Marktgemeinde Putzleinsdorf verrechnete im Haushaltsjahr 2024 für ihre geleisteten Verwaltungstätigkeiten eine Verwaltungskostentangente (Abfall und Kanal) in Höhe von insgesamt rund 29.800 Euro, wobei nicht in allen Aufgabenfeldern eine Tangente umgelegt wird. Angemerkt wird, dass die prüfende Stelle die Umlegung auf die tariffinanzierten Einrichtungen bereits bei der Geburtsprüfung im Jahr 2016 empfahl.

*Die Verwaltungskostentangente ist auch auf alle tariffinanzierten Einrichtungen (Kindergarten und Freibad) umzulegen.*

## Bauhof

Im handwerklichen Dienst beschäftigt die Marktgemeinde Putzleinsdorf 3 Bedienstete mit insgesamt 2,63 PE (Bauhof 2 PE und Schulwart 0,63 PE). Darüber hinaus sind 2 Reinigungskräfte mit insgesamt 0,50 PE angestellt. Die Personalsituation war im Prüfungszeitraum von einer gewissen Personalfluktuation geprägt. Im Jahr 2022 kündigte ein Bauhofmitarbeiter. Mit Mai 2022 konnte die freie Stelle nachbesetzt werden, wobei der neue Bauhofmitarbeiter wieder mit Ende April 2025 seinen Dienst beendete (Kündigung). Die erneute Vakanz konnte wiederum mit Juni 2025 durch eine Nachbesetzung geschlossen werden. Die Personalkosten des Schulwerts einschließlich der Reinigungskräfte werden direkt bei den jeweiligen Tätigkeitsfeldern (Ansätzen) verrechnet.

Der Personalaufwand stieg im Vergleichszeitraum von 98.100 Euro auf 118.600 Euro. Die höheren Aufwände standen vorrangig im Zusammenhang mit den allgemeinen Bezugserhöhungen aufgrund der gestiegenen Inflation und mit der finanziellen Verbesserung für handwerkliche Berufe im Gemeindedienst.

Die Gemeinde kaufte im Jahr 2022 einen Radlader in Höhe von rund 78.400 Euro an. Ein entsprechender Finanzierungsplan liegt dazu auf, wobei die Gemeinde im Vorfeld mehrere Angebote einholte. Der Eigenmittelanteil konnte mit Rücklagen bedeckt werden. Für 2 weitere Kommunalfahrzeuge (Traktoren) bestehen seit dem Jahr 2016 Darlehen, wofür ein Annuitätendienst von jährlich durchschnittlich rund 2.400 Euro zu leisten ist.

Der Instandhaltungsaufwand lag im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 8.300 Euro pro Jahr. Die Aufwände betrafen hauptsächlich den Fuhrpark. Die Kosten begründen sich vorrangig durch Reparaturen und Servicekosten.

Die Gesamtaufwendungen (Ergebnishaushalt) ohne Mietzins „Gemeinde-KG“ inkl. Fuhrpark lagen im Prüfungszeitraum bei jährlich rund 185.000 Euro. Im Vergleich dazu vereinnahmte der Bauhof an geleisteten Bauhoftätigkeiten in den Jahren 2022 und 2023 jährlich nur durchschnittlich rund 82 %. Im Folgejahr 2024 ergab sich nahezu eine Kostendeckung (94 %). Somit konnten vor allem in den Vorjahren (2022 und 2023) mit den Erträgen die Aufwendungen nicht gänzlich bedeckt werden. Der Voranschlag 2025 zeigt mit dem verrechneten Personalstundensatz eine Kostendeckung.

*Die Berechnung der Vergütungen für die Bauhofmitarbeiter ist so zu gestalten, dass der Bauhof ein nahezu ausgeglichenes Betriebsergebnis verzeichnet. Dies steigert die Kostenwahrheit für die einzelnen Bereiche.*

In der unten angeführten Tabelle sind jene Bereiche genannt, für die der Bauhof für die Gemeinde in den Jahren 2022 bis 2024 vermehrt Leistungen erbracht hat:

Bereich	2022	2023	2024
Winterdienst	51.368 Euro	62.727 Euro	55.663 Euro
Güterwege	7.404 Euro	24.400 Euro	28.937 Euro
Amtsgebäude	1.305 Euro	1.061 Euro	15.239 Euro
Straßenbau	8.372 Euro	9.187 Euro	11.079 Euro
Freibad	5.346 Euro	7.267 Euro	10.791 Euro
Kindergarten	8.879 Euro	2.254 Euro	8.435 Euro
Bauhof	6.824 Euro	7.449 Euro	6.843 Euro
Volksschule	4.811 Euro	12.280 Euro	6.312 Euro

Der Schwerpunkt der Tätigkeiten der Bauhofmitarbeiter lag grundsätzlich im Bereich des Winterdienstes und der Straßenerhaltung (Gemeindestraßen und Güterwege).

*Es wird auch empfohlen, in Hinkunft ein- und ausgabenseitig die Vergütungen der Personal- und Fahrzeugkosten getrennt in den Rechenwerken darzustellen.*

Darüber hinaus erbrachten die Bauhofmitarbeiter im Prüfungszeitraum jährlich durchschnittlich rund 33.300 Euro an aktivierungspflichtigen Leistungen für investive Einzelvorhaben, die jedoch nicht in den haushaltsinternen Vergütungen dargestellt werden können. Die aktivierte Eigenleistungen sind in den Erläuterungen und im Lagebericht ersichtlich.

Die Gemeinde erhöhte jährlich die Personalstundensätze sowie die Stundensätze für Aufwendungen für Gerätschaften. Angemerkt wird, dass die Gerätschaften des Bauhofs vereinzelt auch an andere Gemeinden oder an Privatpersonen verliehen werden. Zur Berechnung des Stundensatzes für das Bauhofpersonal wird die Gesamtsumme der Lohnkosten herangezogen und dieser Wert durch die Ist-Stunden des Bauhofpersonals dividiert. Die Stundensätze für Personal lagen bei 22 Euro (2022), bei 25 Euro (2023) bzw. bei 28 Euro (2024). Für Leistungen an Dritte verrechnete die Gemeinde kostendeckende Tarife.

### **Güterwege**

Das rund 33 km lange Güterwegenetz der Gemeinde verursachte im Jahr 2022 Aufwendungen von rund 46.400 Euro. In den Folgejahren 2023 und 2024 stiegen die Aufwendungen wesentlich auf durchschnittlich rund 80.500 Euro pro Jahr. Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Bereiche mit nennenswerten Ausgaben:

<b>Jahr</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Beitrag WEV	21.376 Euro	24.576 Euro	24.576 Euro
Vergütungsleistungen an Bauhof	7.404 Euro	24.400 Euro	28.937 Euro
Instandhaltungen	12.978 Euro	19.237 Euro	25.628 Euro
Annuitätendienst	4.969 Euro	5.150 Euro	5.196 Euro

Die Gemeinde ist Mitglied beim Wegeerhaltungsverband „Oberes Mühlviertel“ (WEV). Zur Bedeckung der Erhaltungsaufwendungen war im Jahr 2024 ein Beitrag von rund 24.600 Euro von der Gemeinde zu leisten. Bis zum Jahr 2024 war noch für ein Darlehen „Gehsteig Bründl“ ein Annuitätendienst aufzubringen, welches jedoch laut Kontierungsleitfaden dem Haushaltsansatz „Gemeindestraßen“ zuzuordnen gewesen wäre. Die Ausgaben für die Güterwege werden dem Ansatz „616100“ zugeordnet.

*Die operative Gebarung der Güterwege ist auf dem Ansatz „616000 – Güterwege“ zu verbuchen.*

Wird der Kostenbeitrag an den WEV und das Darlehen in Abzug gebracht, errechnen sich in den Jahren 2023 und 2024 Gesamtausgaben von rund 1.540 Euro je Kilometer pro Jahr. Die Aufwände liegen landesweit wesentlich über dem Durchschnitt. Besonders hervorzuheben sind die Instandhaltungen für den Güterweg Haag im Jahr 2023 (rund 7.400 Euro) und für Feldwege im Jahr 2024 (rund 8.400 Euro).

*Grundsätzlich obliegt die Betreuung der Güterwege dem WEV, weshalb der Einsatz von Bauhofmitarbeitern für Instandhaltungsarbeiten auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden sollte.*

Das Güterwege-Instandsetzungsprogramm für die Jahre 2022 bis 2024, welches die Gemeinde in der investiven Gebarung abwickelte, band Gesamtausgaben von jährlich durchschnittlich rund 94.100 Euro. Die Gemeinde konnte sämtliche Aufwendungen zur Gänze mit Kapitaltransferzahlungen<sup>15</sup> bedecken. Im Gemeindevergleich konnten in Summe für den Güterwegebau hohe Mittel zur Verfügung gestellt werden.

---

<sup>15</sup> LZ- und BZ-Mittel, Infrastrukturkosten- und Interessentenbeiträgen sowie Anteilsbeitrag WEV

## Winterdienst

Der Winterdienst einschließlich Straßenreinigung verursachte in den Jahren 2022 und 2023 Ausgaben von durchschnittlich rund 115.300 Euro pro Jahr. Hingegen ergaben sich im Folgejahr geringere Ausgaben in Höhe von rund 103.000 Euro, was im Jahr 2024 auf einen milden Winter rückschließen lässt. Der Voranschlag 2025 geht von präliminierten Ausgaben von 123.300 Euro aus. Die ausgewiesenen Aufwendungen unterteilen sich wie folgt:

Position	2022	2023	2024	VA 2025
<b>Beträge in Euro</b>				
Vergütungsleistungen an Bauhof	51.368	62.727	55.663	65.000
Entgelte an Dritte	43.023	43.201	34.553	42.100
Kostenbeitrag Winterdienst Landesstr.	10.463	10.463	10.463	10.600

Der Winterdienst wird zu etwa zwei Dritteln von den gemeindeeigenen Bauhofmitarbeitern und zum restlichen Teil von einem Unternehmen durchgeführt. Die erbrachten Leistungen des Unternehmens werden jeweils am Monatsende verrechnet. Im bestehenden Vertrag mit dem Unternehmer wird auf die Winterdienstrichtlinie RVS 12.04.12 Bezug genommen.

*Die Gemeinde sollte die gültigen Stundentarife jährlich dem Gemeinderat zur Kenntnis bringen.*

Im Prüfungszeitraum lagen die Kosten je Straßenkilometer (insgesamt 48 km) bei durchschnittlich rund 2.300 Euro pro Jahr. Die Aufwände liegen landesweit geringfügig über dem Mittelfeld. Die Abwicklung des Winterdienstes auf den Landesstraßen obliegt der Straßenmeisterei. In den Prüfungsjahren fielen diesbezüglich jährlich Auszahlungen von rund 10.500 Euro an.

Die Räumung der Gehsteige wird von den Bauhofbediensteten und von den Grundeigentümern erledigt. Sie werden im Gemeindekurier grundsätzlich zu den Pflichten der Anrainer:innen gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 hingewiesen.

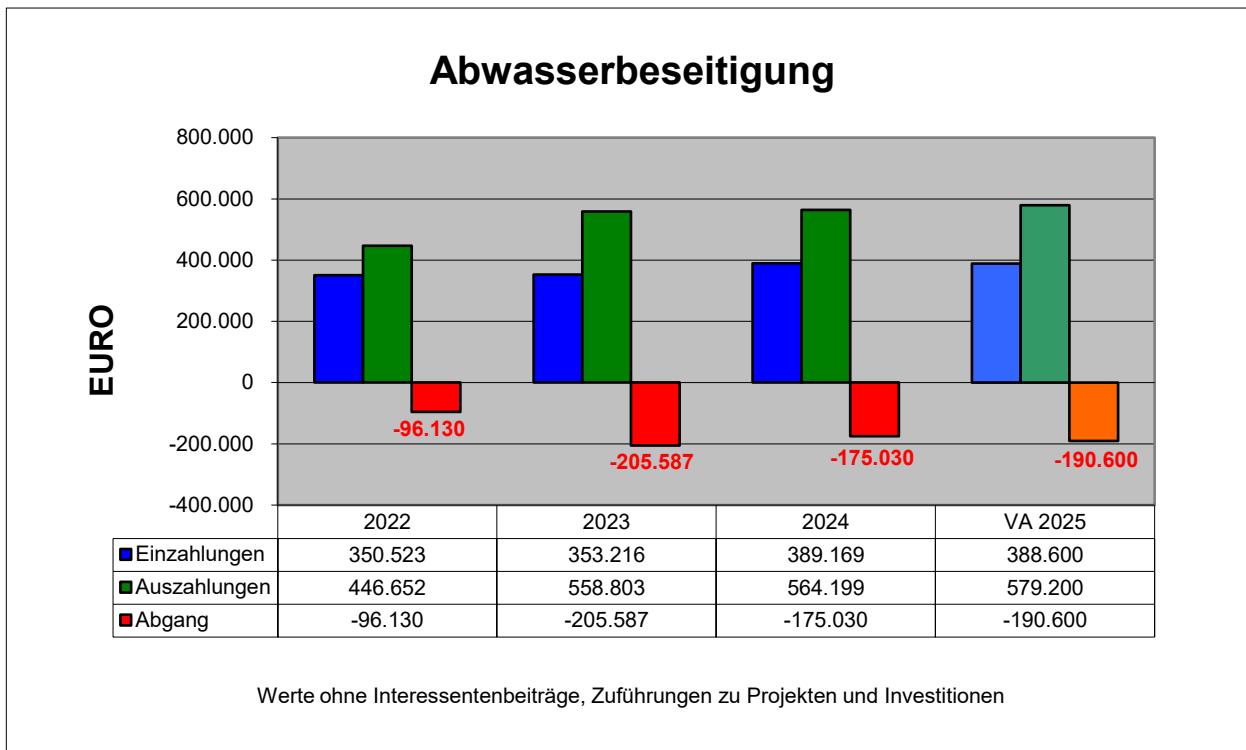
*Um eine stillschweigende Haftungsübernahme durch die Gemeinde auszuschließen, sind vor Beginn des Winters die Bürger auch zu informieren, dass eine teilweise Räumung bestimmter Gehsteige durch die Bauhofmitarbeiter nur nach Maßgabe der freien Kapazitäten und freiwillig ohne jegliche Haftungsübernahme erfolgen kann. Dadurch bleibt die Verpflichtung des jeweiligen Anrainers nach § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 nach wie vor aufrecht.*

Der Ankauf von Streusplitt wird dem Konto "459 – Sonstige Verbrauchsgüter" zugeordnet.

*Für diese Ausgabe ist die laut VRV 2015 vorgesehene Kontengruppe „455“ heranzuziehen.*

# Öffentliche Einrichtungen

## Abwasserbeseitigung



Die Marktgemeinde Putzleinsdorf verfügt über keine eigene Wasserversorgung. Die Gemeindebürger werden zum Großteil von der Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft Putzleinsdorf versorgt. Die restlichen Objekte verfügen über eigene Hausbrunnen sowie über private Wassergenossenschaften.

Die Abwässer vom gesamten Gemeindegebiet Putzleinsdorf werden in der gemeindeeigenen Kläranlage entsorgt. Das Kanalnetz erstreckt sich in der Gemeinde über eine Länge von rund 33 km, wobei der nach Einwohnern gerechnete Anschlussgrad laut Gebührenkalkulation 2025 bei rund 74 % liegt. Der niedrige Anschlussgrad liegt an der relativ hohen Anzahl an privaten Kleinkläranlagen.

Die Gemeinde trat im Jahr 2015 dem Kanalwartungsverband „Oberes Donautal“ bei. Durch den Beitritt ergeben sich Vorteile im Hinblick auf eine effizientere Überwachung und Instandhaltung des Kanalnetzes und eine fachkundige Betreuung bei der Planung und Koordination von Wartungsarbeiten. Durch die Übernahme anteiliger Betriebs- und Personalkosten ergaben sich im Prüfungszeitraum Ausgaben von durchschnittlich rund 46.000 Euro pro Jahr.

Die laufende Gebarung der Abwasserbeseitigung zeigte im Finanzierungshaushalt jährlich divergierende Ergebnisse. Bei den Betriebsergebnissen wurden etwaige Interessentenbeiträge und Investitionen in Abzug gebracht. Der Anstieg des Abgangs im Jahr 2023 ergab sich in erster Linie durch höhere Kreditzinsen aufgrund der Zinswende (Mitte 2022) sowie auch durch gestiegene Stromkosten. Das Auslaufen des Kanalbaudarlehens „Kläranlagenbau“ trägt ab dem Jahr 2024 zur Abgangsverminderung bei. Die Gemeinde berücksichtigte im Nachtragsvoranschlag 2025 die erfolgten Leitzinssenkungen, was zu einer Verringerung des erwarteten Abgangs führen wird.

Seit dem Jahr 2023 weist der Ergebnishaushalt auch negative Nettoergebnisse in Höhe von rund 112.300 Euro bzw. 215.900 Euro aus, was im Wesentlichen auf die erhöhten Zinsen zurückzuführen ist.

Der Annuitätendienst (Darlehenstilgung und Zinsen) lag im Jahr 2024 bei rund 292.600 Euro und machte aufgrund der Zinslage mehr als die Hälfte der Gesamtausgaben aus. Der Instandhaltungsaufwand lag im Prüfungszeitraum bei jährlich durchschnittlich rund 9.200 Euro.

Die Gemeinde verrechnete eine Verwaltungskostentangente für ihre geleisteten Verwaltungstätigkeiten von rund 15.900 Euro pro Jahr. Die Personalkosten in der Gebührenkalkulation beinhalten aliquote Ausgaben für Bezüge der Organe.

Die Kanalbenützungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr (200 Euro netto je Anschluss) und einer Bezugsgebühr zusammen. Im Jahr 2022 legte der Gemeinderat eine verbrauchsabhängige Gebühr von 3,60 Euro je  $m^3$  fest. Für Gemeinden, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds beanspruchen und keine Auszahlungsdeckung vorweisen, ist die Mindestbenützungsgebühr mit 5,11 Euro netto je  $m^3$  festzulegen. Die errechnete Benützungsgebühr in der Gebührenkalkulation (Mischpreis) betrug im Jahr 2023 5,24 Euro netto je  $m^3$ . Deren Höhe entsprach den Vorgaben des Landes Oberösterreich.

Aus der Kostenrechnung (Gebührenkalkulation) ergab sich für das Haushaltsjahr 2023 ein Kostendeckungsgrad von rund 67 %. Die Planwerte zeigen ebenfalls nur einen Kostendeckungsgrad von rund 50 %. Im Rahmen der Gemeindeautonomie haben die Gemeinden aber jedenfalls die Möglichkeit höhere Gebühren einzuhöben, um einerseits auch tatsächlich eine Kostendeckung zu erreichen oder andererseits durch Gebührenüberschüsse für künftige Investitionen oder Instandhaltungen der jeweiligen Anlagen Vorsorge zu treffen.

*Es wird als zumutbar erachtet, geringfügig höhere Gebühren einzuhöben. Langfristiges Ziel sollte es sein, dass die Gemeinde bei der Abwasserbeseitigung kostendeckende Gebühren einhebt.*

Für das Jahr 2025 beträgt die Mindest-Kanalanschlussgebühr 4.745 Euro netto und liegt geringfügig über der vom Land Oberösterreich vorgegebenen Mindestgebühr für Härteausgleichsgemeinden.

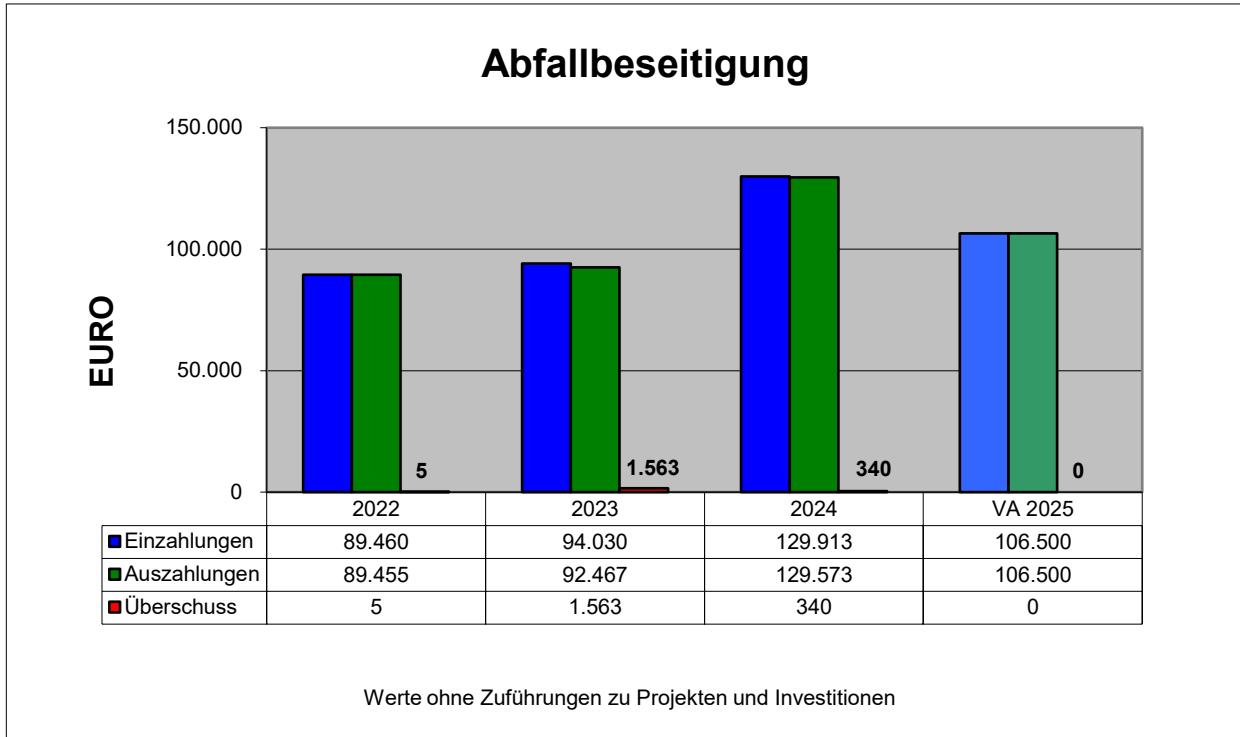
### **Herstellung der Hausanschlussleitungen (Kanal)**

Die gültige Kanalordnung für die gemeindeeigene Abwasserbeseitigungsanlage wurde im Jahr 2006 vom Gemeinderat beschlossen. Diese lässt für Eigentümer jener Objekte, die dem Anschlusszwang unterliegen, keine abweichenden privatrechtlichen Vereinbarungen zu. Die rechtliche Grundlage bildet § 12 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001.

### **Ergänzende Anschlussgebühren (Kanal)**

Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Gebäude sind ergänzende Anschlussgebühren zu entrichten. Eine Vorschreibung von ergänzenden Anschlussgebühren gestaltet sich bei nachträglichen gebührenrelevanten Änderungen (zB Ausbauten im Dach- oder Kellergeschoss – Meldepflicht) generell schwierig. Zur Vermeidung einer allfälligen Festsetzungsverjährung setzte die Gemeinde in der Kanalgebührenordnung bereits entsprechende Schritte.

## Abfallbeseitigung



Der Betrieb der Abfallbeseitigung zeigte im Prüfungszeitraum stets Überschüsse. Der höhere Überschuss im Jahr 2023 in Höhe von rund 1.600 Euro ergab sich im Wesentlichen dadurch, dass die Gemeinde weniger Handelswaren (Extra-Müllsätze, Wertmarken) vom BAV bezog. Das Jahr 2023 beinhaltet auch den Zweckzuschuss zur Finanzierung der Gebührenbremse einschließlich der Gutschriften. Der Voranschlag 2025 zeigt ein ausgeglichenes Ergebnis.

Die Abfallgebühren sind im Bezirk Rohrbach einheitlich geregelt. Seit Jänner 2018 wenden alle Verbandsgemeinden im Bezirk Rohrbach die „einheitlichen Müllgebühren“ des Bezirksabfallverbands Rohrbach (BAV) an. Für die Jahre 2023 und 2024 beschloss der BAV eine Gebührenerhöhung, die die Marktgemeinde Putzleinsdorf übernahm. Entsprechende GR-Beschlüsse vom Dezember 2022 und Dezember 2023 liegen vor.

Im Dezember 2021 beschloss die Gemeinde eine neue Abfallordnung. Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben betreffend die Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden Biotonnenabfälle eines vertraglich gebundenen Dritten. Die Sammlung der Hausabfälle erfolgt vierwöchentlich, jene der biogenen Abfälle wöchentlich. Das nächstgelegene Altstoffsammelzentrum befindet sich in der Marktgemeinde Lembach im Mühlkreis.

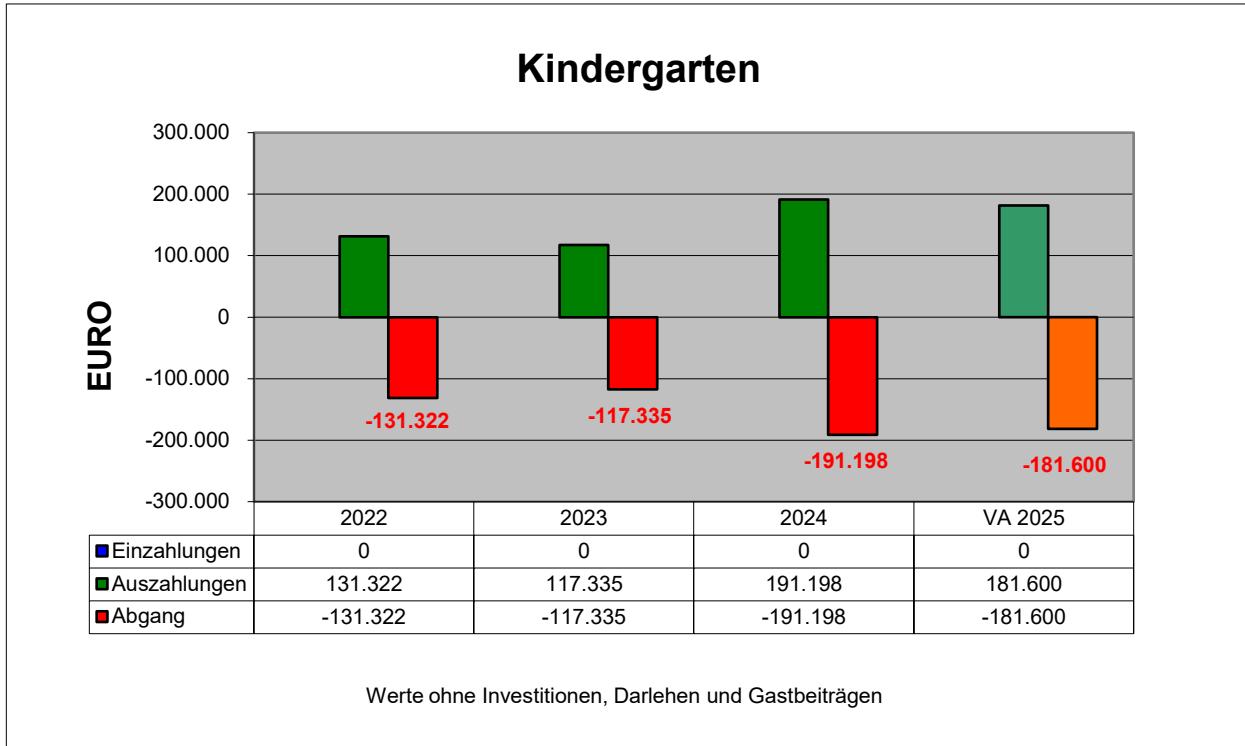
*Aus wirtschaftlicher Sicht könnte ganzjährig eine zweiwöchentliche Biotonnenammlung erfolgen, wobei durch die regelmäßige Zugabe von geeigneten biologischen Substanzen der Zeitraum auf höchstens 4 Wochen verlängert werden könnte<sup>16</sup>.*

Der BAV erbringt sämtliche Leistungen für eine geordnete Abfallentsorgung, wobei die Gebührenerhebung durch die Gemeinde erfolgt. Für diese Tätigkeit leistet der BAV an die Gemeinde jährlich ein Verwaltungsentgelt von 5 % der Müllabfuhrgebühren. Von diesem Entgelt von jährlich durchschnittlich rund 4.400 Euro verrechnete die Gemeinde für ihre geleisteten Verwaltungstätigkeiten nur pauschal jährlich 1.000 Euro als Verwaltungskostentangente weiter.

*Die Gemeinde hat jährlich die anfallenden Verwaltungskosten bzw. das Verwaltungsentgelt vom BAV in Form einer Verwaltungskostentangente darzustellen.*

<sup>16</sup> § 5 Abs. 3 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009

## Kindergarten



Der von einem privaten Rechtsträger verwaltete Kindergarten wurde im Prüfungszeitraum 2022 bis 2024 dreigruppig geführt<sup>17</sup>, wobei eine Gruppe als Provisorium galt. Derzeit wird ein neues Kindergartengebäude am bisherigem Standort errichtet. Während der Bauphase befindet sich der Kindergarten im Pfarrheim (Ausweichquartier). Der neue Kindergarten geht im September 2025 in Betrieb. Für den Neubau liegt ein aufsichtsbehördlich genehmigter Finanzierungsplan vom April 2024 mit Gesamtkosten von rund 2.015.900 Euro vor (inkl. Kostenerhöhung). Den Eigenmittelanteil erbrachte die Gemeinde in Form eines Eigenmittlersatzdarlehens, wofür sie Mittel aus dem Verteilungsvorgang 2 des Härteausgleichsfonds verwendet (Annuitätendienst ab dem Jahr 2025 rund 14.200 Euro).

Der Kindergarten verzeichnete im Prüfungszeitraum jährlich divergierende Betriebsergebnisse. Die höheren Personalkosten im Jahr 2022 standen im Zusammenhang mit einer Abfertigungsleistung an eine Elementarpädagogin in Höhe von rund 27.400 Euro. Eingangs ist zu erwähnen, dass die Pädagogin an den Rechtsträger herantrat und die Kündigung aussprach. Letztlich einigten sich die Vertragsparteien auf eine einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses, was eine Abfertigungsleistung zur Folge hatte. Die Gemeinde wies jedoch zuvor den Rechtsträger klar darauf hin, dass als „Entgegenkommen“ eine einvernehmliche Auflösung nicht akzeptiert wird. Mit Schreiben vom Jänner 2023 ersuchte die Gemeinde den Rechtsträger um Refundierung des Betrages, wobei bis zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung keine Überweisung stattfand.

Gemäß § 205 Abs. 2 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002) besteht kein Anspruch auf die Abfertigung, wenn das Dienstverhältnis einvernehmlich aufgelöst wird und keine Vereinbarung über die Abfertigung zustande kommt. Der Rechtsträger zieht jedoch das Angestelltengesetz zur Gewährung einer Abfertigung heran, wofür keine Vereinbarung nötig ist. Eine Abfertigung dient der finanziellen Absicherung und hat vorrangig Versorgungscharakter. Sie soll eine gewisse Zeitspanne die Existenzsicherung überbrücken. Strebt die Bedienstete selbst eine einvernehmliche Auflösung an (beispielsweise Arbeitsplatzwechsel), liegt kein Grund für eine Übergangsversorgung vor.

<sup>17</sup> 2022 und 2023: 2 Regel- und 1 Integrationsgruppe, 2024: 2 Regelgruppen und 1 alterserweiterte Gruppe

*Der private Rechtsträger ist darauf hinzuweisen, dass die Vorgehensweise der Abwicklung in Form einer einvernehmlichen Auflösung zu wesentlichen Mehrkosten für die Gemeinde bzw. für das Land OÖ (Härteausgleichsgemeinde) führte. Die Gemeinde sollte mit Nachdruck die Zahlung einfordern.*

Im Jahr 2023 erhielt der Rechtsträger eine Sonder- und eine Sprachförderung von insgesamt rund 24.600 Euro, wodurch sich der Abgang entsprechend verminderte. Die hohen Ausgabensteigerungen in den Jahren 2024 und 2025 (Voranschlag) stehen vorrangig im Zusammenhang mit dem beschlossenen Kinderland-Maßnahmenpaket (seit 1. März 2023)<sup>18</sup> und der Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz-Novelle 2023, die mit 1. September 2023 in Kraft trat<sup>19</sup>.

Zu erkennen war, dass der private Rechtsträger im Zuge der Abgangsdeckung mit den betroffenen Gemeinden<sup>20</sup> unüblicherweise eine Direktverrechnung vornimmt. Dadurch zeigen die Rechenwerke der Marktgemeinde Putzleinsdorf ausgabenseitig verminderte Auszahlungen und folglich einnahmenseitig auch keine Gastbeitäge. Ferner können auch keine direkt anfallenden Aufwendungen (zB Instandhaltungen, Bauhofvergütungen und Verwaltungskostentangente) an die umliegenden Gemeinden umgelegt werden. Die Gemeinde beschloss mit November 2024 ein neues Arbeitsübereinkommen mit dem privaten Rechtsträger.

*Die Gemeinde hat den privaten Rechtsträger darauf hinzuweisen, dass eine vollständige Jahresabrechnung vorzulegen ist. Danach sind sämtliche Aufwendungen vom Kindergarten in Form von Gastbeiträgen an die betroffenen Gemeinden umzulegen.*

Für die Jahre 2024 bis 2028 erhält die Gemeinde Finanzzuweisungen gemäß § 23 FAG 2024 (Zukunftsfoonds), die zweckgebunden im Bereich der Elementarpädagogik<sup>21</sup> einzusetzen sind. Die Gemeinde transferierte die Finanzzuweisungen in den Jahren 2024 und 2025 an die investive Gebarung. Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über Gruppen- und Kinderanzahl des Kindergartens in den jeweiligen Betriebsjahren und zeigt auch den jährlichen Abgang je Kindergarten-kind (ohne Kindergartenkindertransport) auf:

Kindergartenjahr	2022/2023	2023/2024	2024/2025
Gruppenanzahl	3	3	3
Kinderanzahl	58	59	52
Jahresabgang	131.322 Euro	117.335 Euro	191.198 Euro
Abgang je Kind/Jahr	2.264 Euro	1.989 Euro	3.677 Euro

Nur in den Jahren 2022 und 2023 war nahezu eine Vollauslastung gegeben. Die Zuschussleistungen der Marktgemeinde Putzleinsdorf lagen im Prüfungszeitraum vergleichsweise auf durchschnittlichem Niveau. Die Öffnungszeit im Kindergarten ist am Montag, Mittwoch und Freitag von 06:45 Uhr bis 13:00 Uhr und Dienstag und Donnerstag von 06:45 Uhr bis 16:30 Uhr. Die Gemeinde bietet im Kindergarten eine Mittagsverpflegung an, die vom Bezirksalten- und Pflegeheim zubereitet wird.

Wie bereits erwähnt, vereinnahmte die Gemeinde keine Ersätze aus Gastbeiträgen von den umliegenden Gemeinden. Im Wege der internen Leistungsverrechnung verbuchte die Gemeinde auch keine Verwaltungskostentangente.

*Die Zahlungen der Gastbeiträge sind im Gemeindebudget zu verbuchen. Auch hat die Gemeinde die ihr anfallenden Verwaltungskosten zu erheben und diese ausgabenseitig darzustellen.*

<sup>18</sup> Zu den Gehaltsansätzen des Jahres 2023 ist seit 1. März 2023 eine weitere Erhöhung durch das Kinderland-Maßnahmenpaket hinzugekommen (päd. Fachpersonal 250 Euro brutto, päd. Assistenzkräfte 150 Euro brutto)

<sup>19</sup> Ausweitung der Öffnungszeiten auf mindestens 47 Öffnungswochen pro Jahr, Erhöhung der Vorbereitungs- und Leitungszeit sowie schrittweise Reduktion der Kinderhöchstzahlen (Arbeitsjahr 2025/2026 maximal 22 Kinder)

<sup>20</sup> Hauptwohnsitzgemeinde Putzleinsdorf und Nachbargemeinden Atzesberg und Hörbich

<sup>21</sup> Insbesondere für Maßnahmen zum Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren, zur Anpassung bedarfsgerechter Öffnungszeiten sowie zur Verbesserung der Betreuungsqualität (zB Optimierung des Fachkraft-Kind-Schlüssels und der Gruppengrößen)

## **Materialbeitrag**

Die Höhe des einbehaltenen Material- und Werkbeitrags lag im Kindergartenjahr 2024/2025 bei 90 Euro. Gemäß den rechtlichen Vorgaben kann (je nach tatsächlichem Aufwand) seit dem Jahr 2024/2025 ein maximaler Beitrag von 129 Euro eingehoben werden.

## **Kindergartentransport**

Ausgaben entstanden der Gemeinde auch durch den Transport der Kindergartenkinder (Beförderungskosten, Kosten für Begleitperson). Ab dem Kindergartenjahr 2025/2026 besteht ein neuer Vertrag mit einem Transportunternehmen. Ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss vom Juni 2025 liegt vor.

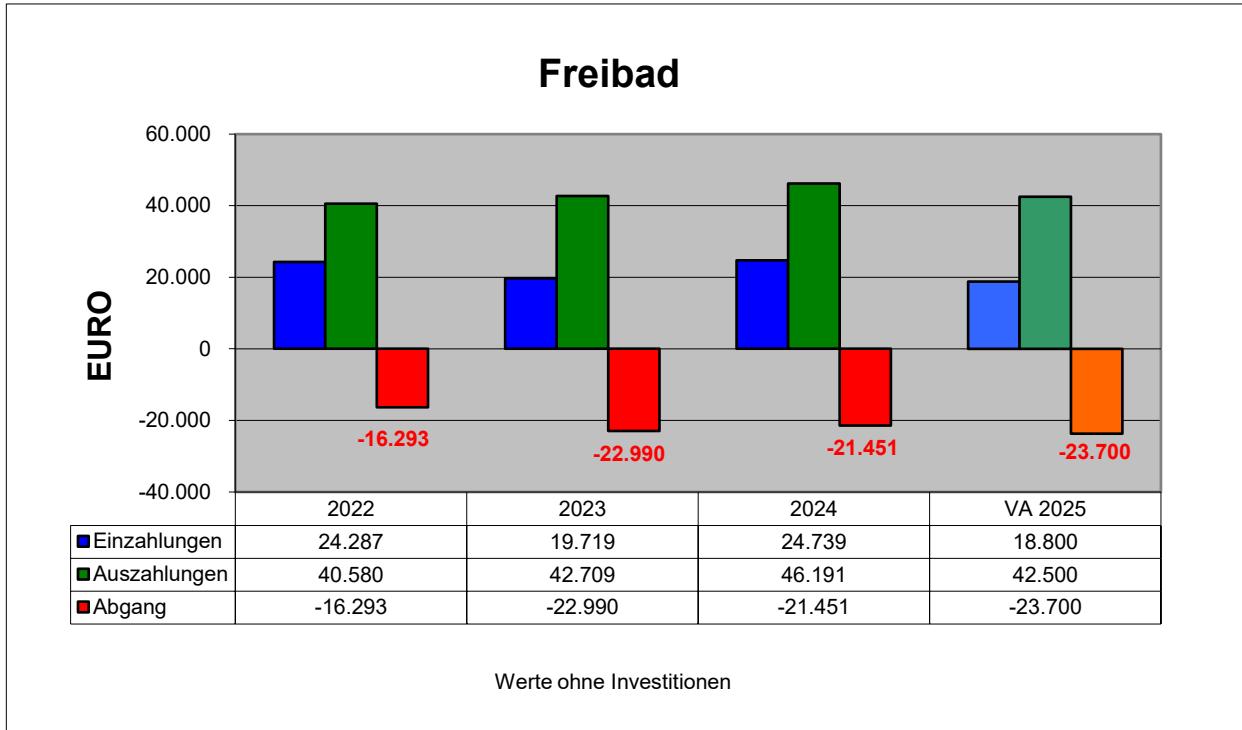
Unter Berücksichtigung des Landeszuschusses ergab sich im Prüfungszeitraum 2022 bis 2024 ein von der Gemeinde zu bedeckender Abgang von durchschnittlich rund 20.000 Euro pro Jahr. Somit betrug der Zuschussbedarf der Gemeinde rund 900 Euro je Kind. Dies ist im Gemeindevergleich ein hoher Wert. Aus derzeitiger Sicht ergibt sich eine Förderung seitens des Landes OÖ von nur rund 56 % anstelle der üblichen 75 %.

*Da der Aufwand zu den Transportkosten wesentlich vom Landeszuschuss abweicht, sollte die Gemeinde bei der zuständigen Fachabteilung um eine Anpassung des Landeszuschusses an suchen.*

Die Personalausgaben bei der Busbegleitung lagen im Prüfungszeitraum bei jährlich durchschnittlich rund 17.100 Euro. Die Begleitung der Kinder des Kindergartenbusses erfolgt durch das Personal des privaten Rechtsträgers. Die Gemeinde hebt für die Busbegleitung seit 1. September 2023 von den Eltern der zu befördernden Kinder einen monatlichen Kostenbeitrag von 30 Euro je Kind ein. Die Ausgabendeckung lag im Jahr 2024 bei rund 42 Euro je Kind.

*Grundsätzlich haben die Gemeinden bei privatrechtlichen Entgelten kostendeckende Ersätze einzuheben. Optimierungsmöglichkeiten bestehen dahingehend, dass die Entgelte an die künftige Kostenentwicklung angepasst werden.*

## Freibad



Das solarbeheizte Freibad verfügt über 2 Schwimmbecken und eine kleine Kinderrutsche. Unmittelbar angrenzend befindet sich ein Beachvolleyball- und ein Spielplatz. Umschlossen wird das Freibad von einer Liegewiese.

Die Einrichtung erwirtschaftete im Prüfungszeitraum jährliche Fehlbeträge von durchschnittlich rund 20.200 Euro. Der geringfügig höhere Abgang im Jahr 2023 lag vorrangig an höheren Stromkosten. Im Budget 2025 ist ein Defizit von 23.700 Euro vorgesehen. Die ausgabenintensivsten Positionen stellten sich wie folgt dar:

Jahr	2022	2023	2024
Vergütungsleistungen Bauhof	5.346 Euro	7.267 Euro	10.791 Euro
Benützungsgebühren	7.342 Euro	6.152 Euro	5.944 Euro
Stromkosten	5.245 Euro	9.394 Euro	4.848 Euro

Den wesentlichsten Kostenfaktor stellten im Prüfungszeitraum die Personalkosten (Vergütungsleistungen des Bauhofs) und die Betriebskosten dar, wobei Letzteres der Großteil die Kanalbenützungsgebühren betraf. Für Instandhaltungen musste die Gemeinde jährlich durchschnittlich rund 3.800 Euro aufwenden.

Seit dem Jahr 2018 lebt das Freibad vom ehrenamtlichen Engagement zahlreicher Helfer:innen. Es wird von einem eigens dafür gegründeten Verein betrieben. Die Bürger:innen übernehmen neben dem Kartenverkauf auch die Buffetbetreuung und das Rasenmähen. Dadurch konnte der Kostendeckungsgrad im Prüfungszeitraum 2022 bis 2024 bei jährlich durchschnittlich rund 53 % gehalten werden.

Die Gemeinde zählt seit dem Jahr 2023 zu den Härteausgleichsgemeinden. Aufgrund dessen musste die Gemeinde den Großteil (42.100 Euro) einer bestehenden Freibadrücklage zum Haushaltsausgleich verwenden. Mit Ende 2024 bestand eine Freibadrücklage von rund 21.700 Euro, die sich hauptsächlich aus Spenden, Sponsoring und Einnahmen aus dem Buffet zusammensetzte. Die Rücklage wird für etwaige künftige Investitionen verwendet. Beispielsweise schaffte die Gemeinde im Jahr 2024 eine Photovoltaikanlage (rund 19.000 Euro) an, die sie überwiegend mit dieser Rücklage bedecken konnte.

Das Freibad ist bei Schönwetter während der Schulzeit von Montag bis Freitag von 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr und in den Sommerferien, Wochenenden und Feiertagen von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr geöffnet. Die Öffnungszeiten sind gut gewählt. Der Betrieb des Freibads ist in einer Badeordnung geregelt. Eine explizite Badeaufsicht übernimmt der Verein nicht.

Die Gesamteinnahmen der verkauften Tages- und Saisonkarten lagen im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 7.800 Euro pro Jahr. Die Badetarife wurden zuletzt im Jahr 2018 neu festgesetzt. Der Tagesstarif für erwachsene Vollzahler liegt bei 3,30 Euro und der ermäßigte Tarif (Lehrlinge, Schüler und Studenten) bei 2,30 Euro. Der Jahreskartentarif beträgt für Erwachsene 45 Euro bzw. für Schüler und Studenten 29 Euro. Die Tarife der Saisonkarten sind im Verhältnis zu den Tageskarten gut gewählt (14-fache des Einzelpreises).

Angemerkt wird, mit einem Eintrittsgeld ergibt sich ein Vertragsverhältnis zwischen den Badegästen und dem Betreiber. Dadurch erhöht sich die Haftung des Betreibers und es kommt zur Beweislastumkehr. Das Erfordernis einer Badeaufsicht mit entsprechenden Kenntnissen kann sich auch aus den haftungsrechtlichen Bestimmungen, einer durchgeführten Risikoanalyse gemäß ÖNORM EN 15288-2 und der Pflicht des Badebetreibers die Anlage entsprechend zu warten ergeben.

*Die Durchführung einer Risikoanalyse gemäß ÖNORM EN 15288-2 wird empfohlen.*

Im Vergleich zu Referenzbädern liegen die Tarife auf einem niedrigen Niveau. Auch deswegen, da die Gemeinde die Tarife seit 7 Jahren nicht mehr indexierte. Der Tarif für erwachsene Vollzahler mit 3,30 Euro ist bereits sehr preiswert und wird nochmals durch die Tatsache relativiert, dass durch eine Vielzahl von möglichen Ermäßigungen nur wenige Besucher diesen Preis auch tatsächlich bezahlen.

*Es empfiehlt sich, die Badetarife um 20 % zu erhöhen und jährlich entsprechend der Steigerung des Verbraucherpreisindexes anzupassen.*

Die Gemeinde verrechnete im Wege der internen Leistungsverrechnung keine Verwaltungskostentangente.

*Die Gemeinde hat jährlich die anfallenden Verwaltungskosten in Form einer Verwaltungskostentangente darzustellen.*

# Weitere wesentliche Feststellungen

## **Volksschule**

Im Schuljahr 2024/2025 besuchten insgesamt 75 Schüler in 4 Klassen die Volksschule. Die laufenden Gesamtausgaben<sup>22</sup> banden im Jahr 2022 rund 52.100 Euro und stiegen in den Jahren 2023 und 2024 wesentlich auf rund 112.800 Euro bzw. rund 75.200 Euro.

Für die Sanierung der Volksschule (Turnsaal/Heizwerk) war ein Eigenmittelersatzdarlehen notwendig, wofür die Gemeinde seit dem Jahr 2023 einen Annuitätendienst von rund 38.100 Euro leisten muss. Seit dem Jahr 2024 wird der Schuldendienst mit Härteausgleichsmitteln (HAF 2) bedeckt. Die gestiegenen Personal- und Betriebskosten (Strom, Brennstoffe) trugen ebenfalls zu den Mehrausgaben bei. Die Personalkosten betreffen den Schulwart und eine Reinigungskraft in Teilzeit.

Die Gemeinde kaufte im Jahr 2023 einen Staubsaugerroboter zur Reinigung des Volksschulturnsaals in Höhe von rund 3.500 Euro an. Ein entsprechender Gemeindevorstandsbeschluss liegt vor, wobei die Gemeinde im Vorfeld Vergleichsangebote einholte.

## **Turnhalle**

In der Volksschule befindet sich ein Turnsaal, der außerhalb der Unterrichtszeit von örtlichen Gruppierungen und sonstigen Vereinen und Organisationen genutzt werden kann. Seit dem Jahr 2023 besteht dahingehend eine Tarifordnung.

Die Gemeinde verbuchte im Jahr 2024 aus dieser Nutzung Einzahlungen von insgesamt rund 3.700 Euro. Nach den Landesempfehlungen aber auch in Anlehnung an § 12 Abs. 4 Oö. GHO haben Gemeinden für die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte angemessene Benützungsentgelte einzuheben.

*Eine laufende Indexierung der Entgelte sollte angedacht werden.*

## **Gastschulbeiträge**

### **Volksschule**

Die Marktgemeinde Putzleinsdorf leistete im Prüfungszeitraum Gastschulbeiträge in Höhe von jährlich rund 20.900 Euro. Für Gastschüler erhielt die Gemeinde im Vergleichszeitraum jährlich rund 9.100 Euro von den umliegenden Gemeinden.

Gemäß den Härteausgleichsrichtlinien haben Härteausgleichsgemeinden mit Nachbargemeinden aus denen Kinder in die Schule gehen eine Vereinbarung zur mehrjährigen Leistung von Beiträgen für etwaige Schulsanierungen abzuschließen. Entsprechende Vereinbarungen mit den Nachbargemeinden Hörbich und Atzesberg in Bezug auf die Sanierung der Volksschule liegen vor.

## **Mittelschule**

Nachdem die Marktgemeinde Putzleinsdorf über keine eigene Mittelschule verfügt, mussten im Prüfungszeitraum Gastschulbeiträge von jährlich durchschnittlich rund 89.400 Euro an die umliegenden Gemeinden geleistet werden. Der Großteil der Schulkinder besuchte die Mittelschule in Lembach.

## **Ganztagesschule**

In der Volksschule bietet die Gemeinde seit dem Schuljahr 2013/2014 eine Nachmittagsbetreuung im Rahmen einer ganztägigen Schulform (GTS) in getrennter Abfolge an. Bei dieser Form findet der Unterricht am Vormittag statt, am Nachmittag ist Zeit für Hausübungen und Freizeitaktivitäten. Die Gemeinde bietet auch eine Mittagsverpflegung an, die vom Bezirksalten- und Pflegeheim zubereitet wird. Die Gebarung der GTS wird unter dem Ansatz „211800“ dargestellt.

---

<sup>22</sup> ohne Gastschulbeiträge, Investitionen und Miete „Gemeinde-KG“

Die GTS führt ein privater Rechtsträger. Eine Vereinbarung zur Trägerschaft der Schülernachmittagsbetreuung (Freizeitteil) liegt vor. Für die Abgeltung der Tätigkeiten leistete die Gemeinde im Prüfungszeitraum einen Kostenersatz von durchschnittlich rund 16.300 Euro pro Jahr. Die Elternbeiträge werden direkt vom Rechtsträger vereinnahmt. Nach Erhalt der Elternbeiträge musste die Gemeinde pro Jahr rund 6.800 Euro beitragen.

### **Sport- und Freizeitanlage**

Die Sportanlage umfasst ein Fußballfeld mit Zuschauertribüne, ein Trainingsfeld, ein Kabinengebäude, 2 Tennisplätze und eine Stocksporthalle. Unmittelbar angrenzend befindet sich auch ein Beachvolleyball- und ein Spielplatz sowie das Freibad. Die Gemeinde sanierte im Jahr 2022 die Tennisplätze, wofür ein genehmigter Finanzierungsplan vom Dezember 2022 mit Gesamtkosten von rund 74.000 Euro vorliegt. Die Sportanlage wird unter dem Ansatz „262“ geführt und verursachte im Prüfungszeitraum 2022 bis 2024 Ausgaben von durchschnittlich rund 13.700 Euro pro Jahr. Der Instandhaltungsaufwand lag bei jährlich rund 2.600 Euro und betraf im Wesentlichen die Bewässerungsanlage und den Spindelmäher.

Die Gemeinde förderte den Sportverein bis zum Jahr 2023 überwiegend in Form von Naturalsubventionen (Verbrauchsgüter etc.). Hierzu stechen vor allem Ausgaben für Düngemittel und Quarzsand in Höhe von rund 4.000 Euro pro Jahr heraus. Seit dem Jahr 2024 gewährt die Gemeinde dem Verein eine jährliche Pauschalsubvention in Höhe von 6.000 Euro.

Die gesamte Liegenschaft ist im Eigentum der Gemeinde und wird an den Sportverein verpachtet. Ein Pachtvertrag liegt vor. Der örtliche Sportverein bezahlte für die Nutzung der Sportanlage kein Entgelt, die Betriebskosten übernimmt bis auf die Gebäudeversicherung der Verein.

### **Musikheim**

Im Gebäudekomplex des Amtsgebäudes sind rechtsseitig die FF Putzleinsdorf (3-torig) im Untergeschoss und das Musikheim im Obergeschoss situiert. Den damaligen Bau des Musikheims im Jahr 2011 wickelte die bestehende „Gemeinde-KG“ ab. Die Gemeinde subventionierte den Musikverein im Prüfungszeitraum jährlich mit 3.000 Euro. Die Volkstanzgruppe erhielt im Jahr 2023 eine Subvention von 1.000 Euro. Entsprechende Gemeindevorstandsbeschlüsse liegen auf. Etwaige Einnahmen aus der Vermietung sowie Betriebskostenersätze werden vom Musikverein keine geleistet, wobei die anteiligen Betriebskosten (zB Strom und Wärme) verrechnungsmäßig zu Lasten dem Ansatz „010 – Zentralamt“ gehen. Ein Mietvertrag zwischen der Gemeinde und dem Musikverein liegt nicht vor.

*Die Gemeinde hat mit dem Musikverein eine Nutzungsvereinbarung über die von ihm genützten Räumlichkeiten abzuschließen und darin Regelungen über Miethöhe, Betriebskostenersätze usgl.<sup>23</sup> festzuhalten. Es wird als zumutbar erachtet, dem Verein jedenfalls aliquote Betriebskosten in Rechnung zu stellen.*

### **Feuerwehrwesen**

In der Marktgemeinde Putzleinsdorf bestehen 2 Freiwillige Feuerwehren, die FF Putzleinsdorf und die FF Ollerndorf. Die FF Putzleinsdorf erhielt im Jahr 2022 gemäß Beschaffungsprogramm ein neues RLF-A 2000. In den Planjahren 2025 bis 2029 sind keine Fahrzeugankäufe vorgesehen. Die Aufwendungen je Einwohner (ohne Investitionen) für die Freiwilligen Feuerwehren lagen im Jahr 2022 bei rund 21 Euro<sup>24</sup>. Die Ausgaben lagen über dem oberösterreichweit gültigen Zielwert entsprechend den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“. Der Hauptgrund für die Überschreitung lag am umfangreichen Ankauf von Einsatzbekleidung mit insgesamt rund 12.400 Euro.

Für die Jahre 2023 und 2024 ermittelte das Oö. Landes-Feuerwehrkommando auf Basis der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung einen plausiblen Finanzbedarf von 47.900 Euro bzw. 52.000 Euro (Richtwert), welcher im Voranschlag präliminiert werden darf. Die Freiwilligen Feuerwehren hielten den vorgegebenen Finanzrahmen ein.

---

<sup>23</sup> Darin können auch eingeräumte Nutzungsrechte und Haftungsfragen mitaufgenommen werden.

<sup>24</sup> Gesamtaufwendungen: rund 34.700 Euro

Die Gemeinde finanzierte im Prüfungszeitraum auch Investitionen in Höhe von insgesamt rund 15.400 Euro (Austausch Hydranten, Ankauf Gasmessgerät und Atemschutzausrüstungen), die nicht im plausiblen Finanzbedarf eingerechnet sind. Ebenfalls nicht eingerechnet sind 2 Darlehen für die Feuerwehrfahrzeuge „KLF-A“ und „RLF-A 2000“, wobei die Gemeinde bei letzterem den Nettoschuldendienst mit Härteausgleichsmitteln (HAF 2) bedeckt.

Der Gemeinderat hat am 25. März 2024 eine neue Feuerwehr-Gebührenordnung sowie eine neue Feuerwehr-Tarifordnung beschlossen. Einzahlungen waren in den Rechenwerken durch Einsatzverrechnungen ersichtlich.

### **Gemeindezeitung**

Für die Herstellung und Versendung der Amtlichen Mitteilung „Gemeindekurier“ (in Farbdruck) ergaben sich im Prüfungszeitraum 2022 bis 2024 Gesamtausgaben von jährlich durchschnittlich rund 1.900 Euro. Der Erscheinungsverlauf der Gemeindezeitung liegt bei rund 4 Ausgaben pro Jahr und umfasst rund 40 Seiten pro Ausgabe. Die Gemeinde ordnet sämtliche Ausgaben für die Herstellung der Gemeindezeitung sachgerecht unter dem Ansatz „010 – Zentralamt“ zu.

Die redaktionellen Tätigkeiten einschließlich Layout werden von der Gemeinde bzw. von Vereinen vorgenommen. Den Druck, den Versand sowie die Verrechnung der Werbeeinschaltungen übernimmt ein Druckereiunternehmen. Die Gemeinde legt die Kosten für Werbeeinschaltungen fest, wobei die Preise pro Seite angemessen erscheinen. Im Hinblick auf die verbleibenden Restkosten kann von einer wirtschaftlichen Vorgehensweise gesprochen werden.

Anzeigenerlöse waren im Prüfungszeitraum keine ersichtlich, da die Abwicklung einschließlich Abrechnung direkt zwischen dem Druckereiunternehmen und dem Inseratwerber erfolgt. Nach dem haushaltrechtlich geforderten „Bruttoprinzip“ sind von der Gemeinde die Einnahmen aus den Inseratenschaltungen in den Rechenwerken darzustellen.

*Nach den Grundsätzen der Oö. Gemeindehaushaltordnung (§ 3) hat die Gemeinde die Einnahmen aus den Inseratenschaltungen in den Rechenwerken darzustellen.*

### **Instandhaltungen**

Der Instandhaltungsaufwand der Gemeinde lag in den Jahren 2022 und 2023 bei jährlich durchschnittlich rund 84.700 Euro und erhöhten sich im Jahr 2024 auf rund 103.900 Euro. Die Mehrkosten ergaben sich im Wesentlichen im Bereich der Güterwege:

<b>Jahr</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Auszahlungen	89.057 Euro	80.319 Euro	103.920 Euro

Nachfolgende Tabelle zeigt die Bereiche mit den höchsten Instandhaltungsausgaben der Jahre 2022 bis 2024:

<b>Jahr</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>Summe</b>
				<b>Beträge in Euro</b>
Güterwege	12.978	19.237	41.022	73.237
Abwasserbeseitigung	6.777	6.591	14.246	27.613
Freiwillige Feuerwehren	8.824	11.519	12.044	32.387
Bauhof	5.759	10.796	8.242	24.797
Volksschule	603	2.146	5.277	8.025
Öffentliche Beleuchtung	6.770	4.508	5.194	16.472
Freibad	1.840	4.471	5.127	11.438
Gemeindestraßen	40.223	6.088	4.502	50.813

## Güterwege

Der höhere Instandhaltungsaufwand im Jahr 2024 ergab sich insbesondere bei den Feldwegen, die in Summe rund 8.400 Euro banden. Für die Anbringung eines Rillenparketts am Güterweg Starnberg waren ebenfalls rund 15.400 Euro aufzubringen. Die Gemeinde wickelte das Vorhaben in der investiven Gebarung ab, wofür Verkehrsflächenbeiträge (Rücklage) zur Verfügung standen.

## Gemeindestraßen

Eine signifikante Ausgabenposition nahm im Jahr 2022 die Sanierung der „Pfannstraße“ mit Kosten in Höhe von rund 37.000 Euro ein. Da die Gemeinde aus Mangel an finanziellen Mitteln nur eine Verschleißschicht auf die bestehende Asphaltdecke aufbrachte, erfolgte die Abwicklung über die operative Gebarung. Aufgrund des Projektumfangs sowie der Gesamtkosten hätte das Vorhaben in der investiven Gebarung abgewickelt werden müssen. Maßnahmen, die gemäß ihrer Art nur vereinzelt vorkommen und ihrer Höhe nach den üblichen Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit erheblich überschreiten, sind über ein investives Einzelvorhaben abzuwickeln (siehe dazu Thema Gemeindestraßenbau).

Bei stichprobenartiger Überprüfung einzelner Belege mussten bei den Instandhaltungen nur wenige Fehlkontierungen festgestellt werden:

Jahr	Belegbezeichnung	richtige Zuordnung	Betrag
2023	Wegräumpflege	1/616000/728	500 Euro
2023	Blumenkranz, Kriegerdenkmal	1/362000/723	103 Euro
2023	Böschung mähen	1/616000/728	2.521 Euro
2024	Ankauf Diesel	1/617000/452	738 Euro
2024	Ankauf Feuchtmessgerät	1/851000/400	727 Euro

*Im Hinblick auf die VRV 2015 wird generell empfohlen, sämtliche Buchungsstellen hinsichtlich Übereinstimmung mit dem Kontierungsleitfaden zu prüfen.*

## Ansatz „991“

Unter dem Ansatz „991 – Rückersätze, nicht absetzbare Einnahmen und Ausgaben“ verausgabte die Marktgemeinde Putzleinsdorf im Jahr 2022 rund 1.400 Euro. Hierbei handelte es sich großteils um Berichtigungen der Vorsteuer oder der Umsatzsteuer durch das Finanzamt. Dieser Unterabschnitt „Ansatz – 991“ entstammt dem System der VRV 1997 und findet mit Umstellung auf die VRV 2015 keine Verwendung mehr.

*Die Rückersätze (Einnahmen oder Ausgaben) sollten künftig funktional zugeordnet werden.*

## Energieverbrauch – Strom

Die Auszahlungen für Strom lagen im Jahr 2022 bei rund 27.200 Euro und stiegen in den Jahren 2023 und 2024 auf jährlich durchschnittlich rund 43.300 Euro. Von Oktober 2022 bis September 2024 bestand ein Stromliefervertrag, der einen Arbeitspreis von 20,10 Cent netto pro kWh zeigte. Die Mehrkosten ergaben sich durch die signifikante Arbeitspreiserhöhung. Der aktuelle Stromliefervertrag (bis September 2026) zeigt einen Arbeitspreis von 11,44 Cent netto pro kWh.

Die Gemeinde bezieht den Strom bei einem Energielieferanten. Die gemeindeeigene Kläranlage einschließlich Pumpwerke, die Volksschule und das Freibad binden in Summe den überwiegenden Anteil der Stromkosten. Die Gemeinde führt keine Energiebuchhaltung. In einer sogenannten Energiebuchhaltung sollten Daten über den Stromverbrauch erhoben werden. Aus den Resultaten sind mögliche Einsparpotenziale abzulesen und Maßnahmen für eine Senkung des Energiebedarfs zu entwickeln.

*Gemäß § 11 Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 sollte in Gebäuden, die öffentlichen Zwecken dienen, eine Energiebuchhaltung geführt werden. Da Einsparungen nur über den Verbrauch möglich sein werden, wird der Gemeinde empfohlen, Aufzeichnungen<sup>25</sup> zu führen.*

<sup>25</sup> <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/35099.htm>

## **Gemeindeeigene Kläranlage – Energieabgabenvergütung**

Grundgedanke der Energieabgabenvergütung ist, energieintensive Betriebe, welche durch die Energieabgaben stärker belastet werden, durch das Einziehen einer oberen Grenze bei der Energieabgabe zu entlasten. Die Gemeinde hat nach Beantragung Einnahmen in den vergangenen Jahren erhalten.

Aufgrund der gestiegenen Energiekosten senkte der Bund (Entlastungsmaßnahme) die Abgabe für den Zeitraum Mai 2022 bis Dezember 2024 auf 0,1 Cent/kWh. Bis zu diesem Zeitpunkt waren Rückvergütungen vom Finanzamt zu ersehen. Die Höhe der Elektrizitätsabgabe beträgt ab dem 1. Jänner 2025 wieder 1,5 Cent/kWh. Der Antrag kann spätestens 5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vergütungsanspruch entstanden ist, beim zuständigen Finanzamt eingebracht werden.

*Die Gemeinde sollte wiederum um Vergütung ansuchen.*

Aktuell befinden sich auf den Dächern vom Bauhof, der Volksschule und dem Freibad PV-Anlagen mit einer Gesamtleistung von insgesamt rund 87 kWp. Damit produzierte die Gemeinde rund 90 MWh Strom pro Jahr. Die Anlagen vom Bauhof und der Volksschule sind im Eigentum einer Energiegenossenschaft und gehen in den Jahren 2027 bzw. 2029 in das Eigentum der Gemeinde über. Eine weitere Photovoltaik-Anlage ist auf dem Dach der Freiwilligen Feuerwehr geplant.

## **Energieverbrauch – Wärme**

Im Jahr 1995 ging die Hackschnitzel-Heizungsanlage in der Volksschule in Betrieb. Im Zuge der Baumaßnahmen beim Turnsaal im Jahr 2022 erfolgte auch eine Erneuerung der Nahwärmeversorgungsanlage. Das Hackgut wird von regionalen Anbietern geliefert. Die gemeindeeigene Nahwärmeanlage versorgt im Ortszentrum sämtliche gemeindeeigene Gebäude sowie das Pfarrzentrum und mehrere Privathaushalte. Im Feuerwehrhaus Ollerndorf (Ortschaft Ollerndorf) ist eine Gasheizung verbaut. Im Bauhof befindet sich ebenfalls eine Hackschnitzelheizung, die im Eigentum der „Gemeinde-KG“ steht.

Die Betriebskostenabrechnung der Nahwärmeanlage zeigt für das Jahr 2024/2025 Gesamteinnahmen von insgesamt rund 21.500 Euro, wobei die Heizungsabrechnung einen Verbrauch von insgesamt rund 337 MWh ausweist. In welchem Maß die Gemeinde Ausgaben für Wärme zu leisten hat, ist nicht explizit ersichtlich, da die Gebarung<sup>26</sup> der Nahwärmeanlage über dem Ansatz „211 – Volksschule“ läuft. Die Gemeinde selbst als Wärmeabnehmer zahlte einen durchschnittlichen Preis von rund 64 Euro pro MWh (reine Betriebskosten). Ein privater Abnehmer zahlt nur einen Preis von rund 130 Euro pro MWh und liegt wesentlich unter dem vorgegebenen Rahmen des Schreibens des Landes OÖ über Biomasseheizungen.

*Die Gebarung der Nahwärmeanlage ist auf dem Ansatz „871 – Nahwärmeversorgungsanlage“ zu verbuchen, wobei die Wärmekosten auf sämtliche gemeindeeigenen Einrichtungen einschließlich Feuerwehrhaus und Musikheim (Amtsgebäude) umzulegen sind.*

*Bei Abschluss von neuen Wärmelieferungsverträgen wird auf das Schreiben des Landes OÖ über Biomasseheizungen hingewiesen. Darüber hinaus sollte bei der Festsetzung des Arbeitspreises (neue Anschlusswerber) vor allem die Rentabilität im Vordergrund stehen.*

## **Versicherungen**

Der Prämienaufwand für Versicherungen betrug in den Jahren 2022 und 2023 jährlich durchschnittlich rund 20.800 Euro und stieg im Jahr 2024 auf rund 24.100 Euro. Seit dem Jahr 2024 besteht eine Vollkaskoversicherung für Feuerwehrfahrzeuge (Blaulichtversicherung). Die höchsten Prämienzahlungen verursachen der Bauhof und die Abwasserbeseitigung einschließlich Kläranlage. Im Umfang finden sich neben den Elementarversicherungen zB auch eine Dienstfahrten-Kollisionskasko, eine Kollektivunfallversicherung und eine Rechtsschutzversicherung.

---

<sup>26</sup> einnahmenseitig (Ersätze) und ausgabenseitig (Hackgutankäufe)

Die Aufwendungen lagen im Prüfungszeitraum 2022 bis 2024 bei durchschnittlich rund 13 Euro je Einwohner und geringfügig über dem Mittelwert. Dies resultiert mitunter durch die zu leistende Prämie für die gemeindeeigene Kläranlage und den generell umfassenden Versicherungsschutz. Die Versicherungsverträge bestehen bei mehreren Versicherungen. Die Gemeinde holt vor Abschluss von Versicherungsverträgen mehrere Angebote ein. Auch beauftragt sie von Zeit zu Zeit Versicherungsanalysen. Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollten Versicherungsverträge alle 5 bis 10 Jahre einer fundierten Analyse unterzogen werden.

Im Umfang der Versicherungen findet sich auch eine Waldbrandversicherung, wobei die Gemeinde selbst keinen Wald besitzt. Der Versicherungsumfang umfasst sämtliche Wälder in der Gemeinde und bindet jährlich rund 300 Euro.

*Da forstwirtschaftlich genutzte Waldflächen im Regelfall im Rahmen der jeweiligen landwirtschaftlichen Feuerversicherung Deckung finden, wird dieser Versicherungszweig als nicht (mehr) erforderlich erachtet. Die Gemeinde sollte die Notwendigkeit einer Waldbrandversicherung mit den betroffenen Waldbesitzern abklären und den Vertrag gegebenenfalls stornieren.*

## **Interessenten-, Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge**

### **Interessentenbeiträge**

Die Gemeinde vereinnahmte im Prüfungszeitraum 2022 bis 2024 Interessentenbeiträge von insgesamt rund 149.400 Euro, die sie den Rücklagen sowie der investiven Gebarung zuführte.

### **Aufschließungsbeiträge**

Aufschließungsbeiträge sind von der Gemeinde für unbebaute und als Bauland gewidmete Grundstücke bzw. Grundstücksteile je nach infrastruktureller Aufschließung (Kanal und Verkehrsfläche) vorzuschreiben. An Aufschließungsbeiträgen nach § 25 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) vereinnahmte die Gemeinde im Prüfungszeitraum insgesamt rund 4.800 Euro.

Eine stichprobenartige Überprüfung (rund 20 Grundstücke) der gebührenrechtlich relevanten Sachverhalte hat Folgendes ergeben:

#### **Parzelle 6360/6**

Die Parzelle mit einer Größe von 495 m<sup>2</sup> liegt im Bauland und im 50-m-Bereich zum nächstgelegenen Kanalstrang der Gemeinde. Sie ist auch durch eine öffentliche Verkehrsfläche aufgeschlossen. Das Grundstück war bis zum Jahr 2021 an einen Baulandsicherungsvertrag gebunden. Seit dem Auslaufen des Vertrags schreibt die Gemeinde dem Eigentümer keine Aufschließungsbeiträge vor.

Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung war vom Grundeigentümer eine Rückwidmung des Grundstücks in Grünland geplant. Bei einer Rückwidmung sind dem abgabepflichtigen Grundeigentümer bereits geleistete Aufschließungsbeträge innerhalb von 4 Wochen ab Rechtswirksamkeit des Entfalls der Beitragsverpflichtung zurückzuerstatten. Ein Rechtsanspruch auf Umwidmung eines Grundstücks besteht nicht.

*Da das Grundstück 6360/6 nach wie vor im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland ausgewiesen ist, sollte umgehend die festgelegte Gemeindeabgabe vorgeschrieben werden. Gemäß den §§ 207 ff Bundesabgabenordnung beträgt die Festsetzungsverjährung 5 Jahre und beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.*

*Darüber hinaus sollte die Gemeinde von einer Umwidmung des Grundstücks in Grünland im Hinblick auf die Grundsätze und Zielvorgaben des Örtlichen Entwicklungskonzepts sowie einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung absehen. Auch in Bezug auf den Härteausgleich sowie aus wirtschaftlicher Sicht sind sämtliche Möglichkeiten der Schaffung von Einnahmen auszuschöpfen.*

## **Aufschließungsbeitrag Verkehr**

Bei den Parzellen 74/5, 74/7 und 116/1 war kein Aufschließungsbeitrag Verkehr zu ersehen. Die angrenzenden Verkehrsflächen sind noch nicht staubfrei. Bei Verkehrsflächen ohne bituminöser Tragschicht kann ein Aufschließungsbeitrag Verkehr von bis zu 50 % vorgeschrieben werden. Der ausständige Rest ist anlässlich der Fertigstellung der Straße (Verkehrsflächenbeitrag) fällig.

*Die Gemeinde sollte aus wirtschaftlicher Sicht den Eigentümern mit Bescheid den aliquoten Aufschließungsbeitrag Verkehr vorschreiben.*

## **Grundstücksvereinigung**

In den Gemeinderatsprotokollen waren Beratungen zu 2 Grundstückszusammenlegungen (Parzellen 68/9 und 1075) ersichtlich, die sich letztlich 2 Nachbarn untereinander aufteilten. Die Änderung von Bauplätzen einschließlich Teilung und Vereinigung von Grundstücken (§ 9 Oö. BauO 1994) bedarf einer Bewilligung der Baubehörde (Bescheid), die in diesem Fall auch vorlag. Die Parzellen sind im aktuell gültigen Flächenwidmungsplan als Bauland-Wohngebiet gewidmet.

Kritisch angemerkt wird, dass die zentral gelegenen Grundstücke bereits vollständig erschlossen waren und die Marktgemeinde Putzleinsdorf durch die Zusammenlegung der Grundstücke Einnahmen aus Anschluss- und künftigen Benützungsgebühren entgehen. Darüber hinaus musste die Gemeinde bereits geleistete Aufschließungsbeiträge (Kanal und Verkehr) zurückzahlen.

*Der Gemeinde wird im Hinblick auf Grundstücksvereinigungen empfohlen, hierzu nach den Grundsätzen und Zielvorgaben des Örtlichen Entwicklungskonzepts zu handeln und nach einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung vorzugehen.*

## **Erhaltungsbeiträge**

In den Jahren 2022 bis 2024 konnten aus Erhaltungsbeiträgen (§ 28 Oö. ROG 1994) für den Bereich Kanal Einzahlungen von insgesamt rund 53.700 Euro erzielt werden. Die Erhaltungsbeiträge wurden ordnungsgemäß in der laufenden Gebarung belassen.

Der Erhaltungsbeitrag Kanal beträgt jährlich 48 Cent je Quadratmeter. Die Gemeinden sind gemäß Oö. ROG 1994 ermächtigt, den Erhaltungsbeitrag für die Aufschließung durch eine Wasserver- bzw. Abwasserentsorgungsanlage jeweils bis zum Doppelten pro Quadratmeter anzuheben, sofern dies zur Deckung der tatsächlich anfallenden Erhaltungskosten bzw. aus Gründen der Baulandmobilisierung erforderlich ist. Der gesetzliche Erhaltungsbeitrag beträgt mit Wirksamkeit 1. Jänner 2024 (LGBI.Nr. 78/2023) für die Aufschließung durch eine Abwasserentsorgungsanlage je  $m^2$  33 Cent bzw. kann dieser bis zum Doppelten angehoben werden.

*Der Gemeinderat hat dahingehend zu beraten, inwieweit eine Valorisierung (Erhöhung) im Zusammenhang mit der Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2020 zweckmäßig erscheint.*

## **Bereitstellungsgebühr**

Laut der gültigen Kanalgebührenordnung können auch unbebaute Grundstücke an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden. Die Kanalbereitstellungsgebühr beträgt jährlich 48 Cent je  $m^2$ . Die Bereitstellungsgebühr gilt als Pendant zu den Erhaltungsbeiträgen (Oö. ROG 1994).

*Sollte die Gemeinde die Valorisierung des Erhaltungsbeitrags Kanal ins Auge fassen, so wäre auch die Kanalbereitstellungsgebühr dahingehend anzupassen.*

## **Infrastrukturkostenbeitrag**

Unter diesem Titel werden die Beiträge zu den Kosten zusammengefasst, die für die Errichtung von Infrastruktur (ua. die Wasserversorgung, die Ableitung von Schmutz- und Regenwässern, die Errichtung von Verkehrsflächen und Straßenbeleuchtung etc.) anfallen. Die Gemeinde schließt seit Jahren Infrastrukturkosten-Vereinbarungen sowie Baulandsicherungsverträge ab, wofür im Prüfungszeitraum 2022 bis 2024 Einnahmen ersichtlich waren. Als Maßnahme zur Abfederung der Infrastrukturkosten hebt die Gemeinde bei Umwidmungen nur einen Infrastrukturkostenbeitrag von 15 % vom ortsüblichen Baugrundpreis ein (siehe dazu Thema Baulandsicherungsverträge).

## **Verkehrsflächenbeitrag**

Im Prüfungszeitraum 2022 bis 2024 vereinnahmte die Gemeinde Verkehrsflächenbeiträge von insgesamt rund 53.200 Euro, die sie der investiven Gebarung sowie einer Rücklage zuführte. Im Jahr 2022 verblieben davon rund 5.700 Euro in der operativen Gebarung und dienten als Berichtigungsbuchung an zu viel verwendeten Interessentenbeiträgen (Jahr 2021).

## **Raumordnung – Planungskosten**

Die der Gemeinde bei Planänderungen nachweislich entstehenden Kosten für die Ausarbeitung der Pläne können gemäß § 35 Oö. ROG 1994 zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümer:innen gemacht werden. Im Rahmen der Bauverwaltung (Ansatz 031 – Raumordnung) fielen im Prüfungszeitraum Aufwendungen von jährlich durchschnittlich rund 2.700 Euro an. Weiterverrechnungen an Widmungswerbern waren nicht zu erkennen. Gemeinden, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds beanspruchen oder beantragen, haben solche Vereinbarungen abzuschließen.

*Die im Jahr 2024 entstandenen Kosten betrafen Honorare für ein Bebauungskonzept und für eine Widmungsänderung für ein Umspannwerk, die aufgrund des Verursacherprinzips an den Widmungswerber weiterverrechnet werden könnten.*

Der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung ist nicht nur im Zuge von Einzeländerungen möglich, sondern generell bei sämtlichen Planänderungen. Die Möglichkeit der Kostenvereinbarung gilt auch bei der 15-jährigen Überprüfung (Gesamtänderungsverfahren).

## **Freizeitwohnungspauschale**

Seit dem Jahr 2019 müssen die Eigentümer einer Wohnung in Oberösterreich eine jährliche Abgabe (Freizeitwohnungspauschale) entrichten, wenn sie eine Wohnung besitzen, die leer steht bzw. während eines Kalenderjahres länger als 26 Wochen von keiner Person als Hauptwohnsitz benutzt wird. Basis dazu sind die Bestimmungen im Oö. Tourismusgesetz 2018 (Oö. TG 2018), welche die oberösterreichischen Gemeinden zur Einhebung verpflichten. 95 % der jeweiligen Grundbeträge gehen an den Tourismusverband, die restlichen 5 % sowie der vom Gemeinderat beschlossene Zuschlag verbleiben bei der Gemeinde.

Die Freizeitwohnungspauschale im Jahr 2024 betrug für Wohnungen bis zu 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche 86,40 Euro<sup>27</sup> pro Jahr. Für Wohnungen über 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche beträgt die Pauschale pro Jahr 129,60 Euro<sup>28</sup>. Die Gemeinde hebt seit dem Jahr 2023 einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale von jeweils 100 % ein. Dadurch konnten im Jahr 2024 Einzahlungen von insgesamt rund 2.500 Euro erzielt werden. Der Gemeindeanteil für die Einhebung der Freizeitwohnungspauschale (5 %) wird korrekt unter dem Ansatz „900“ und der Gemeindezuschlag unter dem Ansatz „920“ verbucht.

## **Baufertigstellungsanzeigen**

Die Marktgemeinde Putzleinsdorf wies im Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister (AGWR) insgesamt rund 50 Einträge an offenen Bauvorhaben aus. Für nur 4 Einträge lagen ältere Baubewilligungsanzeigen aus den Jahren 2014 bis 2018 vor, für die nach wie vor ein offener Baustatus aufschien. Die Gemeinde hat noch während der Gebarungsprüfung mit der Bearbeitung der noch offenen Bauvorhaben im AGWR begonnen. Da das AGWR die Datenbasis für das Finanzamt für die Neubewertung von Objekten und damit Erhöhungen von Grundsteuern ist, sollte eine Aktualisierung des AGWR immer ehestmöglich erfolgen.

*Die Marktgemeinde Putzleinsdorf sollte darauf achten, die Baufertigstellungsanzeigen zeitnah zu erhalten und ehestmöglich im AGWR einzupflegen, da damit Rechtsfolgen, etwa Verjährungsfristen sowie Abgabenansprüche verbunden sind.*

---

<sup>27</sup> das 36-fache der jeweiligen Ortstaxe

<sup>28</sup> das 54-fache der jeweiligen Ortstaxe

## Gemeindevertretung

### Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben

Die möglichen Höchstgrenzen bei den Verfügungsmitteln und Repräsentationsausgaben des Bürgermeisters wurden im Prüfungszeitraum nie überschritten. Die maßgeblichen Ausgaben-grenzen, welche von Bürgermeistern eingehalten werden müssen, legt jedoch der Gemeinderat im Voranschlag fest. Die jährliche Inanspruchnahme war wie folgt:

	2022	2023	2024
<b>Repräsentationsausgaben (Euro)</b>			
Rechtlicher Rahmen (1,5 %o)	4.710	5.262	5.715
Budgetansatz	3.800	6.000	2.500
Auszahlungen	1.135	6.635	989
<b>Inanspruchnahme in %</b>	<b>30</b>	<b>111</b>	<b>40</b>
<b>Verfügungsmittel (Euro)</b>			
Rechtlicher Rahmen (3 %o)	9.419	10.524	11.431
Budgetansatz	8.000	10.000	11.000
Auszahlungen	6.241	7.960	8.122
<b>Inanspruchnahme in %</b>	<b>78</b>	<b>80</b>	<b>74</b>

Die Wertgrenzen für Repräsentationsausgaben wurden im Jahr 2023 über dem Limit festgelegt. Verausgabt wurden letztendlich 6.635 Euro. Hauptgrund für die Überschreitung lag unter anderem an den Ausgaben für die Turnsaaleröffnungsfeier, die die Gemeinde nicht gänzlich mit den Einnahmen bedecken konnte.

*Hinkünftig sind die rechtlichen Regelungen betreffend Repräsentationsausgaben sowohl vom Gemeinderat (hinsichtlich der veranschlagten Beträge) als auch vom Bürgermeister (in Bezug auf die Höhe der getätigten Ausgaben) strikt einzuhalten.*

Der Bürgermeister nahm im Prüfungszeitraum den vom Gemeinderat vorgegebenen Höchstrahmen für beide Bereiche durchschnittlich rund 75 % in Anspruch. Im Jahr 2024 verausgabte der Bürgermeister für beide Zwecke rund 9.100 Euro bzw. 5,54 Euro je Einwohner.

Bei der stichprobenartigen Durchsicht der Haushaltskonten war zu sehen, dass der Bürgermeister aus den Verfügungsmitteln jeweils 1.000 Euro für die Tennisplatzsanierung (Kostenbeitrag) und für Dünger (Sportplatz) zahlte, wofür prinzipiell der Ansatz „262 – Sportplätze“ besteht. Für Gemeinden, die im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung NEU“ Mittel aus dem Härteausgleichsfonds beanspruchen, gelten für den Bereich (Sonstige Investitionen, Instandhaltungen und Sachausgaben Kontenklasse 4) maximale Gesamtausgabengrenzen.

*Künftig sind sämtliche Ausgaben den jeweiligen Ansätzen einschließlich der entsprechenden Kontengruppe zuzuordnen. Die Gemeinde hat künftig auch unter Beachtung der Kontierungsrichtlinien die Härteausgleichsfonds-Kriterien einzuhalten.*

### Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist im Prüfungszeitraum 2022 bis 2024 seinem gesetzlichen Auftrag nachgekommen (jeweils 5 Sitzungen).

Der Prüfungsausschuss ist die wichtigste gemeindeinterne Prüfungsinstanz. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses sind vielfältig. Der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde umfasst nicht nur den Hoheitsbereich, sondern auch die Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung. Der Prüfungsausschuss themisierte neben der klassischen Kassen- und Belegprüfung sowie der Prüfung des Rechnungsabschlusses grundsätzlich auch andere Gebarungsbereiche und unterzog diese einer Kontrolle.

## Investitionen

Bei den investiven Einzelvorhaben wurden im Prüfungszeitraum 2022 bis 2024 Auszahlungen von insgesamt rund 5.704.100 Euro<sup>29</sup> getätigt. Die folgende Tabelle zeigt die Überschüsse sowie den Fehlbetrag, welcher aus Vorjahren übernommen werden musste:

Jahr	Überschuss/Abgang	RA Vorjahre	RA Gesamt
RA 2022	103.596 Euro	370.805 Euro	474.399 Euro
RA 2023	-534.045 Euro	474.399 Euro	-59.648 Euro
RA 2024	2.021 Euro	-59.648 Euro	-57.627 Euro

Der hohe Abgang im Jahr 2023 stammt im Wesentlichen aus dem Fehlbetrag beim investiven Einzelvorhaben „Sanierung Volksschule (Turnsaal/Heizwerk)“. Die Bedeckung des Vorhabens erfolgte großteils aus dem Überschuss aus dem Vorjahr (kumuliert) sowie mit den in Aussicht gestellten Fördermitteln (LZ/BZ-Mitteln). Hingegen zeigten sich in den Jahren 2022 und 2024 positive Salden.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ liegt im Haushaltsjahr 2025 für investive Einzelvorhaben bei 71 % mit einer Geringfügigkeitsgrenze von 30.000 Euro. Die Umsetzung zukünftiger investiver Einzelvorhaben ist allerdings schwer möglich, da einschließlich dem investiven Einzelvorhaben „Neubau Kindergarten“ bereits 3 Eigenmittlersatzdarlehen bestehen, die aus den Ansparmitteln aus dem Verteilvorgang 2 (HAF-2-Mittel) zu erbringen sind.

Die folgende Tabelle zeigt jene Vorhaben, bei denen zum Ende des Haushaltjahrs 2024 ein kumulierter Überschuss oder Fehlbetrag ausgewiesen war, mit Anmerkungen zur geplanten Ausfinanzierung bzw. zur Verwendung des ausgewiesenen Überschusses:

Vorhaben	Fehlbetrag/ Überschuss	geplante Finanzierung der Fehlbeträge bzw. weitere Verwendung der Überschüsse
Raumerneuerung Gemeindeamt	-119.163 Euro	Finanzierungsplan besteht, Bedeckung mit in Aussicht gestellten Fördermitteln
Sanierung Volksschule (Turnsaal/Heizwerk)	-94.324 Euro	Finanzierungsplan besteht, Bedeckung mit in Aussicht gestellten Fördermitteln
Adaptierung „Vitum“ (Neubau Kindergarten)	12.445 Euro	Laufendes Vorhaben
Neubau Kindergarten	68.246 Euro	Finanzierungsplan besteht, Überschuss, weitere Ausgaben werden mit Darlehen bedeckt
Kanal „Dorfstraße“ und Betriebsbaugebiet	75.169 Euro	Laufendes Vorhaben

Im Rahmen dieser Investitionstätigkeit wickelte die Gemeinde verschiedene Maßnahmen ab, die (fast) zur Gänze abgeschlossen sind. Die höchsten Geldmittel banden dabei die unten angeführten Projekte:

- Sanierung Volksschule
- Neubau Kindergarten
- Wärmeleitung Heizung Gemeindeamt
- Sanierung Tennisplätze
- Raumerneuerung Gemeindeamt
- Ankauf „Radlader“
- Ankauf „RLF-A 2000“
- Straßenbau (Birkenweg, Gartenstraße)
- Instandsetzungen WEV Güterwege
- Kanalsanierung Markt Nord (BA 13)
- Kanalsanierung Markt Süd (BA 15)
- Kanal „Dorfstraße“ (BA 18)

<sup>29</sup> ohne sonstige Investitionen (Code 2)

Im Prüfungszeitraum 2022 bis 2024 setzte die Marktgemeinde Putzleinsdorf eine Vielzahl von Projekten um. Hierzu stechen vor allem die investiven Einzelvorhaben „Sanierung Volksschule“ und „Neubau Kindergarten“ heraus. Die Großbauvorhaben und der Ankauf des Rüstlöschfahrzeugs „RLF-A 2000“ mussten teilweise fremdfinanziert werden. Weiters realisierte die Gemeinde mehrere Projekte in den Bereichen Straßen- und Siedlungswasserbau.

## **Investitionsvorschau**

Unter dem Nachweis der Investitionstätigkeit sind in den Jahren 2025 bis 2029 Auszahlungen von insgesamt 1.628.400 Euro vorgesehen. Die veranschlagten Gesamtausgaben betreffen hauptsächlich das Voranschlagsjahr 2025 und im Wesentlichen weitere Ausgaben im Zuge der Fertigstellung der laufenden Einzelvorhaben „Sanierung Volksschule“ und „Neubau Kindergarten“. Darüber hinaus plant die Gemeinde die Errichtung eines neuen Feuerwehrhauses, wofür im Jahr 2025 der Ankauf eines Grundstücks in Höhe von 160.000 Euro vorgesehen ist. Die Gemeinde kann den Ankauf mit einer bestehenden Grundstücksrücklage bedecken.

Eine Prioritätenreihung der investiven Einzelvorhaben hat der Gemeinderat beschlossen. Der Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3) im MEFP zeigt für die Jahre 2025 und 2026 positive Salden von rund 240.000 Euro und rund 310.900 Euro. Ab dem Haushaltsjahr 2027 sind negative Salden präliminiert. Ist dieser negativ, können die geplanten Investitionen nicht mit den operativen Überschüssen gedeckt werden.

## **Feststellungen zu einzelnen Vorhaben**

### **Baulandsicherungsverträge**

Die Gemeinde schließt seit Jahren vereinzelt privatrechtliche Nutzungsvereinbarungen mit Grundeigentümern ab, um gewidmetes Bauland innerhalb einer Frist von 5 Jahren zu mobilisieren. Hierzu werden von der Gemeinde Infrastrukturkostenbeiträge (nach § 16 Oö. ROG 1994) verrechnet.

Als Maßnahme zur Abfederung der Infrastrukturkosten hebt die Gemeinde bei Umwidmungen nur einen Beitrag von 15 % vom ortsüblichen Baugrundpreis ein. Eine Vereinbarung (Baulandsicherungsvertrag, GR-Beschluss vom Februar 2024) aus dem Jahr 2024 sieht einen Beitrag von 6,45 Euro/m<sup>2</sup> vor<sup>30</sup>. Mit diesem Beitrag können jedoch die Ausgaben bei weitem nicht abgedeckt werden und der Marktgemeinde Putzleinsdorf entstehen dadurch hohe Kosten zur Errichtung der Infrastruktur (Kanal, Straße, Beleuchtung etc.).

Eine vorliegende Kalkulation (Kostenschätzung) zum Siedlungsprojekt zeigt voraussichtliche Kosten von 8,36 Euro/m<sup>2</sup>, wobei die Gemeinde sämtliche Anschlusskosten der Anschlusswerber mitberücksichtigt. Etwaige Kosten für eine künftige Straßenbeleuchtung sind ebenfalls nicht in der Kalkulation enthalten. Nach Abzug der Anschlussgebühren ergibt sich ein voraussichtlicher Investitionszuschuss für die Gemeinde von 13,36 Euro/m<sup>2</sup>.

Angemerkt wird, dass unabhängig von der Leistung eines Infrastrukturkostenbeitrags nach Baufertigstellung auch die Anschlussgebühren für Wasser und Kanal nach § 1 Abs. 1 Interessentenbeiträgegesetz 1958 (Netzzutrittsentgelt) vorgeschrieben werden müssen. Die Gemeinde kann ohne gesetzliche Ermächtigung auf die Erhebung von Abgaben nicht verzichten. Eine Anrechnung der geleisteten Infrastrukturkosten auf die Anschlussgebühren ist daher nicht möglich.<sup>31</sup>

*Es wird empfohlen, künftig die tatsächlich anfallenden Aufschließungskosten (einschließlich Planungskosten), die durch die Widmung entstehen, in den Infrastrukturkostenvereinbarungen zu berücksichtigen. Damit die privatrechtlichen Vereinbarungen auch eine baulandmobilisierende Wirkung entfalten, sollte die Gemeinde in Baulandsicherungsverträgen Pönen vereinbaren, die sich an die Höhe von Erhaltungsbeiträgen anlehnen.*

---

<sup>30</sup> 15 % vom vereinbarten Kaufpreis in Höhe von 43 Euro/m<sup>2</sup>

<sup>31</sup> VwGH, 26. April 2008, Ro 2018/16/0009

## **Gemeindestraßenbau**

Insgesamt wurden für den Ausbau und die Sanierung des rund 15 km langen Gemeindestraßen- netzes im Prüfungszeitraum 2022 bis 2024 bei den investiven Einzelvorhaben (investiven Gebarung) insgesamt rund 177.800 Euro ausgegeben.

Die Aufwendungen für den Straßenbau finanzierten sich fast zur Gänze mit Infrastrukturkosten- und Interessentenbeiträgen sowie durch Fördermittel (LZ und BZ). Nur im Jahr 2022 konnte aufgrund der finanziellen Gegebenheiten eine Zuführung von rund 14.100 Euro von der operativen Gebarung zu den investiven Einzelvorhaben erfolgen. Angemerkt wird, dass die Gemeinde keinen jährlichen Pauschalbetrag für den Straßenbau (25.000 Euro) erhält. Die Gemeinde konnte den Straßenbau zur Gänze finanziell bedecken.

Wie bereits festgehalten, wickelte die Gemeinde neben kleineren Straßensanierungen auch die Sanierung der „Pfannstraße“ mit Gesamtkosten in Höhe von rund 37.000 Euro in der laufenden Gebarung ab. Aufgrund der Höhe hätte das Straßenvorhaben als investives Einzelvorhaben abgewickelt werden müssen.

*Maßnahmen, die gemäß ihrer Art nur vereinzelt vorkommen und ihrer Höhe nach den üblichen Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit erheblich überschreiten, sind über ein investives Einzelvorhaben abzuwickeln.*

Der Bürgermeister vergab den Auftrag zur Sanierung der „Pfannstraße“ ohne Einholung des notwendigen Beschlusses des zuständigen Gremiums. Auch eine Behandlung und Vorbereitung im Bauausschuss (vor Zuweisung an den Gemeinderat) war nicht zu ersehen. Die Gemeinde argumentiert, es bestehe eine Jahresvereinbarung zwischen dem WEV und einem Bauunternehmen. Bei näherer Durchsicht betraf die fehlende Auftragsvergabe mehrere Straßenbauvorhaben (zB „Winkelweg“).

Darüber hinaus war in einem Protokoll (GV-Beschluss Mai 2024) zu ersehen, dass der Bürgermeister einen Auftrag vergab bzw. ein Projekt startete, ohne im Vorfeld das Gremium zu informieren. Hierzu handelte es sich um geleistete Vermessungsarbeiten (Zivilgeometer) zum Projekt „Verbesserung Schöfweg“ mit Kosten von rund 2.000 Euro (Rechnung vom Jänner 2024). Den entsprechenden Beschluss fasste der Gemeindevorstand nachträglich. Da die Umsetzung des Vorhabens „Verbesserung Schöfweg“ in erster Linie vom Grundstückseigentümer (Ortschaft Männersdorf) ausging, wäre eine vorherige Entscheidung vom Gemeindevorstand besonders wichtig gewesen.

*Der Bürgermeister hat die ihm gesetzlich zustehenden Kompetenzen künftig strikt einzuhalten. In Zukunft sind die erforderlichen Beschlüsse im Vorhinein (vor Projektstart) einzuholen.*

Es wird darauf hingewiesen, dass mit 22. Juli 2025 die neue Schwellenwerteverordnung 2025 in Kraft trat. Dadurch ergibt sich für Gemeinden (öffentliche Auftraggeber) bei Direktvergaben eine deutliche Verfahrensvereinfachung. Der Schwellenwert für Direktvergaben mit und ohne vorheriger Bekanntmachung bei Liefer- und Dienstleistungen wird von 100.000 Euro auf 143.000 Euro netto angehoben. Die Verordnung ist bis zum 31. März 2026 befristet.

## **Schlussbemerkung**

Die Marktgemeinde Putzleinsdorf gewährte im Rahmen der Geburungsprüfung Einsichtnahme in alle erforderlichen Unterlagen und erteilte die gewünschten Auskünfte.

Für die konstruktive Unterstützung bei der Durchführung der Prüfung wird dem Bürgermeister und den Gemeindebediensteten ein besonderer Dank ausgesprochen.

Die Schlusspräsentation des gegenständlichen Prüfungsberichts fand am 24. November 2025 statt. Dabei brachte das Prüfungsorgan dem Bürgermeister, den Fraktionsobeleuten sowie dem Amtsleiter und dem Buchhalter die darin getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

Der Bezirkshauptmann

HR Mag. Valentin Pühringer